Des Hochwürdigsten
Fürsten und Herrn
Herrn
Friedrich Karl Joseph,
des heil. Stuhls zu Mayntz, Erzbischoffen,
und
des Heil. Römischen Reichs durch Germanien Erzkanzlern
und Churfürsten, Fürstbischoffen zu Worms,
Hirtenbrief
oder
einstweilige Verordnung
für die
im Maynzer Erzbißthum
befindlichen
Stiftsgeistlichen.

EIGENTHUM DER STADT AUGSBURG

Frankfurt am Mayn 1780.

1990.2

Wir Friedrich Karl Joseph,

von Gottes Gnaden des heiligen Stuhls zu Mayntz Erzbischoff, des Heil. Römischen Reichs durch Germanien Erzkanzler und Churfürst, Bischoff und Fürst zu Worms ꝛc. ꝛc.

Den Ehrwürdigen und Andächtigen Uns Lieben Prälaten, Canonicis und Vicariis Unserer Kirchen, und allen in Unserm Erzbisthum bepfründeten Stiftsgeistlichen Unsern Gruß und Erzbischöflichen Segen.

§. 1.

Als von Gott bestellter Wächter des Weinbergs des HErrn, ist Unser sehnlichstes Verlangen, denselben immer mit der Frucht der Tugenden geziert zu sehen, damit Wir dem himmlischen Vater von Grund des Herzens und mit Vertrauen Rechenschaft davon geben und sagen können:

Wir haben Unsern Weinberg gut gehütet. Da Wir aber besondere und grössere Rechenschaft von jenen Weinstöcken geben müssen, welche in einen bessern Boden gepflanzt, reichern Thau der Gnade erhalten, und vorzüglich vor andern durch geschickters Anbauen fruchtbarer geworden sind, so haben Wir niemals unterlassen, besondere Sorge für sie zu tragen, damit Wir, so viel Wir mit Hülfe des HErrn des Weinbergs vermögen, aus allen Kräften es dahin brächten, daß sie nicht durch Unfruchtbarkeit ausgezeichnet, oder durch Hervorbringung schädlicher Früchte verabscheuungswürdig werden.

Aus dieser Ursache haben Wir Unsere Geistlichkeit, als den edlern Theil der Uns anvertrauten Kirche, immer den Gegenstand Unserer Erzbischöflichen Sorge seyn lassen; damit bey derselben das Leben der Würde des Standes und den manchfaltigen Gaben der Gnade gemäß, durch eine Gott angenehme, der Kirche zur Ehre und dem Nächsten durch die Frucht der Rede und das Beyspiel zum Nutzen gereichende Aufführung, und eine genaue Erfüllung der vermöge des Standes und des Berufes aufliegenden Pflichten befunden würde.

Wir sind bisher hierinn den Vätern und den sowohl allgemeinen, als besondern Versammlungen der Kirche gefolgt, deren erste Sorge seit den ältesten Zeiten immer war, die Geistlichen auf solche Art zu bilden, wie es die heiligen Canones verlangen, und wie es ihr Beruf sowohl als das Heil der Völker erfodert. Denn die weisesten und heiligsten Väter und Bischöffe wußten, von der Erfahrung seit mehreren Jahrhunderten belehrt, daß für die Kirche nichts so sehnlich zu wünschen sey, als daß die zum Amte und Stande des HErrn Berufenen, durch Leben und Beyspiel dasjenige leisten, was sie durch ihr Amt, ihren Stand und ihren Namen versprechen; daß die Layen, wenn sie auf dieselbigen, die als Diener Gottes in eine höhere Stelle erhaben und aller Augen ausgesetzt sind, als auf einen Spiegel ihre Blicke richten, Muster zur würdigen Nachahmung finden,

und

und daß nichts die Menschen zur Frömmigkeit und zur Verehrung Gottes wirksamer unterrichte, als das geprüfte Leben und das heilige Betragen der Geistlichkeit und daß davon Heil und himmlischer Segen für das Volk meistens herrühre.

Wir freuen Uns zwar im HErrn und dienet Uns zu besonderm Trost, daß Wir Unsere Geistlichkeit meistentheils aufs beste gebildet sehen; Wir loben diejenigen, welche ihren Eifer, Arbeiten und Beyspiele des Lebens dazu anwenden, um mit Reden und Thaten für die Erhaltung der Heiligkeit der Sitten und der in den Kirchengesätzen vorgeschriebenen geistlichen Zucht zu wachen, und die dem Stande eigenen Pflichten genau zu erfüllen. Da aber die allgemeine Kirche selbst von dem göttlichen Stifter dieser seiner Kirche, mit einem Acker, einem Weinberge und Feldboden verglichen wird, indem, so wie in diesen unter den erwünschten Früchten immer unaufhörlich auszureissendes Unkraut, Disteln und Spreu, also in jener auch zuweilen einiges gefunden wird, das entweder mit der Wurzel ausgerottet, oder gleichsam mit einer Wanne ausgeworfen werden kann und muß, so wird es niemand wunderbar vorkommen, wenn auch unter der Geistlichkeit der Uns anvertrauten Kirche einige Sachen gefunden werden, die einer Verbesserung oder Abänderung bedürfen. Da Wir also auf die Gehorsamen Unser Vertrauen im HErrn setzen, und von den andern ein bessers hoffen; so haben Wir für nöthig erachtet, einiges, das zur Ehrbarkeit des geistlichen Standes und der demselbigen nöthigen Heiligkeit des Lebens, der Vermeidung der Laster und den Uebungen der Tugenden aus väterlicher Zuneigung zu erinnern wäre, (wobey Wir aber, was die Pflichten, die Ihr vermöge der Pfründen und Euers Berufs der Kirche schuldig seyd, und die nach der Vorschrift der Kirchengesetze gehörig zu beobachtenden Verrichtungen betrift, nichts neues vorschreiben, sondern das, was von den Kirchenversammlungen, besonders der Tridentinischen und den Deutschen, Maynzischen und andern bereits heilsamst verordnet worden war, wiederholen) indessen einsweilen, bis Wir den Zustand anderer Kirchen mit Unserm Hirtenauge werden besich-

tigt haben, zu verordnen, damit das, was nach der veränderlichen Unbeständigkeit des menschlichen Sinnes, entweder aus der Gewohnheit gekommen oder mit Fehlern und Mängeln vermischt worden, verbessert und wieder in richtigen Gebrauch gebracht werde. Wir haben einiges, das Wir nach der Absicht der Kirche und der Väter Euch zu diesen Zeiten zu Eurem Besten und zum Wachsthum der Uns anvertrauten Kirche für nützlicher im HErrn erachtet haben, hinzugesetzt; und Wir werden vielleicht noch etwas weniges anders, das zu diesem Endzwecke führet, zu seiner Zeit umständlicher verordnen.

Erster Theil.

Von Vermeidung der Laster.

§. 2.

Wenn nach den Worten des Königlichen Propheten Heiligkeit, die Zierde des Hauses Gottes, ewig ist, und wenn zu den Priestern des alten Gesetzes gesagt war: sie sollen ihrem GOtt heilig seyn und dessen Namen nicht entheiligen; denn sie opfern das Opfer des HErrn und die Brode ihres Gottes, und sollen also heilig seyn: so zeigt der göttliche Geist gewiß den im Hause Gottes ihr Amt verwaltenden Geistlichen, welche dem ewigen Vater jenes heilige Sacramentalische Brod und den Weihrauch der Gebete der Kirche opfern, an, daß die Heiligkeit des Lebens um so mehr nothwendig sey. Damit sie diese erhalten, ermahnen Wir sie alle, der göttlichen Furcht und ihres Berufes eingedenk zu seyn und allen Vorwurf eines Verbrechens zu fliehen; auch die kleinen Fehler, die an ihnen grösser seyn würden, eifrig von sich abzuhalten; und ihr Leben und ihre Sitten gänzlich also einzurichten, daß sie in Kleidung, Geberden, Gang, Reden und ganzem Betragen nichts äussern, das nicht ernsthaft, ehrwürdig und voll Religion wäre, damit in allen Dingen die Ehre Gottes, das Wohl der Kirche und ihr eigenes sowohl als des Nächsten Heil befördert werde. Sie sollen es sich

deswegen

deswegen angelegen seyn lassen, alle Laster zu vermeiden; da jeder Mensch, der in Unreinigkeit lebt, wenn er sich dem Geheiligten nähert, vor Gott zu Grunde gehen wird, und da alle Sünden der Geistlichen schwerer sind, als die Sünden anderer, denn sie beleidigen denjenigen, dem sie werther sind, von welchem sie mehr Gnaden erhalten haben, damit sie das Salz der Erde, das Licht der Welt, die Zerstörer des Reiches der Teufel seyen. Mit besonderer Wachsamkeit aber sollen sie sich dessen enthalten, was dem geistlichen Stande mehr zur Unehre gereichet und den Zorn Gottes heftiger reitzet.

§. 3.

Von der Unkeuschheit.

Obgleich nach dem Göttlichen Gebot jedermann schuldig ist, das Laster der Unzucht zu fliehen, so sind es doch vorzüglich dem geistlichen Stande gewidmete Männer, zu welchen der Herr durch den Prophet sagt: Seyd heilig, weil ich euer Herr und Gott heilig bin. Denn da sie der Tempel Gottes genannt werden und das Heiligthum des heiligen Geistes seyn sollen, so ist es schändlich, wenn sie allerley Unreinigkeiten sich ergeben, damit sie nicht auch jenes schreckliche Wort hören, welches der Herr durch den Prophet gesagt hat: O ihr Priester, die ihr meinen Namen verläugnet, und sprachet: Worinn verläugnen wir? Denen er antwortete: Ihr opfert auf meinem Altar unreines Brod. Ich habe keinen Gefallen an euch und ich will das Opfer von eurer Hand nicht annehmen, weil ihr unrein seyd, spricht der Herr. Enthaltet Euch auch von allem Schein dieses Uebels und denket immer an das Gebot des ledigen Standes, welches schon zu den ersten Zeiten der Kirche aus den gerechtesten Ursachen gegeben, niemals unterbrochen, sondern auf das heiligste durch alle Kirchenversammlungen aufbewahret worden ist, und dem ihr Euch bey Erhaltung der heiligen Weihen auf Euer ganzes Leben unterworfen habt; damit Ihr vor dem Angesicht des allmächtigen GOttes mit reinem Herzen und reinen Händen das unblutige Opfer und das

Gebet im Namen und als würdige Diener der Kirche bringen und den Opfernden so wie es sich gebühret, dienen und beystehen könnet. Wenn der unkeusche Corinther der Gesellschaft der Menschen so sehr unwürdig befunden worden ist, daß man nicht einmal mit ihm essen sollte, so ist es allerdings den Gesetzen der Kirche und Unserm Amte zu wider, einen solchen unter der Anzahl der Diener Gottes zu dulten.

Da aber allein der Kampf der Keuschheit ist, wo täglich gestritten und selten überwunden wird; desto grössere Aufmerksamkeit müssen alle in Vermeidung jeder Gelegenheit zu ihrem eigenen Verderben anwenden. Da es aber nach dem Zeugnisse der Erfahrung keine grössere Gelegenheit giebt, als ein öfterer und immerwährender Umgang mit Personen des weiblichen Geschlechts; so suchen Wir deswegen diesem Uebel auf eine heilsame Weise zu steuern und dringen auf die Erfüllung der Kirchengesetze, welche, um die Geistlichen vor ihrem Verderben zu bewahren, immer sehnlichst gewünscht und nachdrücklichst befohlen hat, daß sie von denselbigen abgesondert seyn sollen; Denn da, gleich wie aus dem Kleid die Motten wachsen, also von Weibern viel Böses den Männer kommt, so verordnen und befehlen Wir, daß keiner eine fremde Weibsperson in sein Haus und Dienst aufnehmen solle, wenn er Verwandtinnen hat, die er aufnehmen könnte. In Ermangelung dieser erlauben Wir, obgleich ungern, weil es Uns leid ist, daß Wir die Schlüsse der Kirchenversammlungen noch nicht gänzlich und vollkommen wieder in Erfüllung zu bringen vermögen, daß sie nur solche bey sich halten, die ausser allem Verdacht sind und das öffentliche Zeugniß für sich haben. Gegen diejenigen, welche jüngere, oder zierlich geputzte, freche oder solche, die in übelm Rufe stehen oder gegen welche der mindeste üble Verdacht statt finden könnte, oder welche in ihrem vorigen Lebenswandel ihre Ehre im mindesten befleckt hätten, zur Gefahr ihrer Seelen, zum Nachtheil ihrer Ehre und ihres Standes, entweder wirklich halten, oder in ihre Häuser einlassen, oder sie besuchen, oder auf irgend eine Art einigen verdächtigen Umgang mit

dem andern Geschlecht pflegen und dadurch die Canonische Ermahnung nicht achten, werden wir als gegen in Unzucht Lebende mit den besonders in der Tridentinischen Kirchenversammlung verordneten Strafen geradezu und ohne Rücksicht verfahren.

§. 4.

Von den Tänzen und Schauspielen.

Daß unter den Gelegenheiten zur Unkeuschheit, nach dem Umgange mit Personen des weiblichen Geschlechts, die öffentlichen Schauspiele und Tänze die nächste Stelle verdienen, ist durch die Gesinnungen der Kirche und der Väter klar und deutlich gewiesen. Jederman, dem die Kirchenzucht nicht ganz und gar unbekannt ist, wird nicht daran zweifeln können, daß solche aus dieser Ursache den Geistlichen öfters untersagt worden sind. Unsere Pflicht erfordert also, daß wir unserer Geistlichkeit verbieten, warum es auch immer geschehen mag, selbst zu tanzen oder dem Tanzen beyzuwohnen (*). „ Sie sollen die Tänze und die öffentlichen Spiele vermeiden .... „ damit nicht die Reinigkeit eines Priesters durch den Anblick eitler oder „ auch unzüchtiger Gegenstände verunreinigt werde. “ Noch vor diesem Verbot giengen alle Versammlungen der deutschen Geistlichkeit, welche von diesem Punct Meldung thun, voran, und verordnen folgendes: (*) „ Die Geistlichen sollen nicht tanzen, auch den öffentlichen Schauspielen „ und Tänzen nicht beywohnen, damit die Würde des geistlichen Standes „ erhalten werde, gegen welchen dergleichen Ueppigkeiten am heftigsten streiten,

(*) Synodus Trull. & Synod. Narbon. de Anno 1609.

(**) Synod. Provin. Mog 1310. sub Archiep. Petro Statutum Concilii Frideslariensis sub Sigfrido habiti renovantis. Moguntina de Anno 1549. cap. 74. Synodi Provinciales Colon. de Anno 1536. Parte II. cap. 25. Salisburg. de Anno 1559.

„ streiten, und damit die Keuschheit vor den mit solchen Lüsten verbundenen
„ Gefahren bewahret werde, auch das öffentliche Aergerniß unter dem
„ Volke aufhöre.“

§. 5.

Von der Trunkenheit.

Ihr sollet vom Weine nicht trunken werden, darinn Unkeuschheit ist. Deswegen ist schon vorlängst von der Lateranensischen Kirchenversammlung (*) an alle Geistliche der Zuruf geschehen: „ Alle Geistliche sollen sich des
„ Fressens und Saufens sorgfältig enthalten, deswegen den Wein mässig
„ und mit Verstand gebrauchen. Keiner soll zum Trinken gereizt werden,
„ denn die Trunkenheit bringt von Sinnen und reizt zu verbotenen Begier-
„ den. Aus dieser Ursache wollen wir, daß jener Mißbrauch gänzlich ab-
„ geschafft bleibe, da hier und da die Trinker nach ihrer Art zu gleichen
„ Portionen nöthigen, und nach ihrem Urtheil derjenige ein grössers Lob er-
„ hält, welcher mehrere trunken macht und die größten Becher leeret. (**)
„ Denn der Wein machet unkeusch und Trunkenheit machet Aufruhr. Aus
„ der Sache selbst erhellet, (***) welche Schande und Nachtheil die Trun-
„ kenheit bey allen Ständen des gemeinen Wesens, besonders aber bey der
„ Geistlichkeit verursache. Darum vergleicht Salomon einen Trunkenbold
„ einem ohne Steuerruder hin und hergeworfenen Schiffe. Denn derjeni-
„ ge, der sich der Völlerey ergiebt, kann keine Pflicht der Tugend noch
„ Wirkung des Verstandes genau und standhaft erfüllen.“ Damit nun das Gebot und die Früchte der Nüchternheit und Mässigkeit desto gewisser erreicht werden, müssen auch diejenigen, welche sich aus Liebe zur Ehrbarkeit nicht einschränken lassen, durch die Schärfe der Strafe von dem abscheuli-

chen

(*) Later. IV. c. 15.

(**) Prov. 20. v. I.

(***) Synod. Camerac. P. I. Tit. VIII. cap. I.

chen Laster der Schlägerey und der Trunkenheit abgehalten werden. Wir erklären demnächst, nach Anleitung der heiligen Kirchengesetze und Synodalverordnungen (*), daß derjenige Geistliche, von welchem Stand und Rang er auch seyn mag, von dem bewiesen werden kann, daß er betrunken und der Schwelgerey ergeben gewesen, dermassen zu strafen sey, daß die übrigen durch das Beyspiel und die Schärfe der Strafe von diesem Laster abgeschreckt werden. Und um, so viel in unsern Kräften steht, Nüchternheit und Mäßigkeit noch mehr zu befördern und die Ehrbarkeit der Geistlichen ganz unverletzt zu erhalten, so berufen wir uns auf die heiligen Kirchengesetze und Unsere und Unserer Vorfahren hierüber ergangenen Verordnungen und verbieten (**), „ daß kein Geistlicher in Weinhäuser oder Schenken in noch ausser der Stadt gehe, um darinn zu essen oder zu trinken, „ noch auch Wirthshäuser besuche, er wäre denn auf der Reise. Denn „ durch diese schändliche und unehrbare Gewohnheit wird die Würde des „ geistlichen Standes am meisten entehrt.“ Den Besuch solcher Häuser verbieten Wir unter willkührlicher schwerer Strafe, damit es nicht, worüber die Kirchenversammlungen schon geklagt haben, dazu komme, daß ein Geistlicher an einem solchen Orte ohne alle Scham die Gläser auszustürtzen sich befleissige, und also nicht nur sich selbst dem Gelächter der boshaften Spötter, dem Aergerniß und der Klagen rechtschaffener Leute, sondern auch den ganzen geistlichen Stand der größten Verachtung aussetze.

§. 6.
Von dem Geitz.

Wenn, nach dem Ausspruch des Salomo, nichts schändlichers ist, als ein Geitziger, und also nichts ärgers in der Welt gedacht werden kann, als eine diesem Laster ergebene Seele, wer könnte wohl einen geitzigen und von

(*) Synodi Moguntinæ de Annis 1310. & 1549.
(**) Synod. Camerae. P. I. Tit. VIII. cap. 6.

von der verfluchten Habsucht angesteckten Geistlichen in der Kirche dulten? Als Moses die Obrigkeit vestsetzen und die Richter zur Regierung des Volkes erwählen wollte, hörete er von seinem Schwäher Jethro folgende Worte: (*) „ Siehe dich um unter allem Volk nach weisen und redlichen Männern, die „ GOtt fürchten, wahrhaft, und dem Geitze feind sind." Die Geistlichen und Priester, Vorsteher, Richter und Führer des Volkes müssen den Geitz um so mehr verabscheuen, damit nicht, so wie über den Giezi, der Fluch über sie komme und sie mit dem Achan von Christo, dem Haupt und dem Führer, zum Feuer verurtheilt werden, wenn sie, als Streiter Christi, welche Beute von den Feinden des Heils durch den Sieg des Glaubens und der Tugenden erfechten sollten, dessen Fahnen und Kreuz verlassen, die Beute der Welt zusammensammeln und nur allein eifrig darauf bedacht sind, Gold und Silber in das Lager der Kirche einzutragen. Wir ermahnen also alle in dem HErrn, daß sie von aller Sucht des Geitzes rein zu bleiben suchen, solche als eine Pest der Seele fliehen, denn es ist nichts abscheulichers, als ein Mensch, welcher von der frommen Freygebigkeit der Glaubigen reichlich unterhalten wird und dabey noch geitzig ist. (**) „ Denn von der Zeit an, „ da dieses Laster sich in der Kirche eingeschlichen hat, ist das Gesetz „ vom Priester und der Geist der Weissagung vom Propheten abgewichen; „ denn niemand kann GOtt dienen und dem Mammon." Denn unter Euch soll alle Unreinigkeit oder Geitz nicht genannt werden, wie es den Heiligen gebühret; Denn weder die Diebe, noch die Geitzigen, noch die Trunkenbolde werden das Reich Gottes besitzen.

§. 7.

Von den weltlichen Geschäften.

Da ferner (***) keiner, der unter der Fahne Gottes dienet, sich in weltliche Geschäften einmischen soll, so sind deswegen durch die Kirchengesetze

(*) Exod. 18.
(**) S. Hieronym. in Ep. ad Rustic. Narb.
(***) 2. Tim. 3.

setze und die ununterbrochene Kirchenzucht alle Gewerbe und Verrichtungen in Sachen, die zum weltlichen Stande gehören, und aller Handel, da einer eine Sache in der Absicht erwirbt, daß er sie ganz und unverändert durch Verkauf oder Tausch gewinne, immer und scharf verboten worden, als solche Dinge, welche in weltliche Geschäften und Sorgen verwickeln und also denjenigen von GOtt abziehen, der sich und das Seinige dem Dienste GOttes gewidmet hat. „ Denn es giebt zweyerley Arten von Christen, „ (*) die eine, die sich dem Gottesdienste geweihet und sich der Betrach= „ tung und dem Gebet zu ergeben verpflichtet hat; Diese muß allem Ge= „ räusche der Welt entsagen, als da sind die Geistlichen und GOtt ge= „ widmeten, und also (**) handeln nicht nur die Geistlichen, die sich mit „ Gewerbgeschäften abgeben und auf Gewinn ausgehen, gegen die Aposto= „ lische Vorschrift, sondern auch jene, welche anderer Aecker oder Zehnten „ in Pacht nehmen und mit dem Anbau der erstern und der Einnahme der „ letztern den größten Theil ihrer Zeit, die sie, zu dem Gebet und dem „ Nachforschen heiliger Dinge anwenden sollten, unnützlicher Weise ver= „ schwenden. " Wir haben das Vertrauen, daß, wenn, wie Wir hoffen, bey der Geistlichkeit aller Geitz, als die leidige Ursache der Gewerbsgeschäften (denn kein Geistlicher kann aus Frömmigkeit, sondern nur allein aus Habsucht zu weltlichen Geschäften angetrieben werden) ausgerottet seyn wird, diese als eine unselige Wirkung des erstern von sich selbst aufhören werden. Sollte aber jemand darüber betroffen werden, daß er dagegen gehandelt hätte, gegen diesen werden wir, ohne eine Entschuldigung anzuhören, (denn bey einer ungerechten Sache findet keine trifftige Entschuldigung statt) und ohne auf einigen Vorwand Rücksicht zu nehmen, mit den in den Kirchengesetzen vorgeschriebenen Strafen verfahren. Alexander III. (***) hat auf die Gewerbtreibenden Geistlichen die Bannstrafe gesetzt, und Be=

 nedict

(*) S. Hieron. apud Grat. Causa 12. q. 1. can. 7.
(**) Synod. Namurc. A. 1604. Tit. 8. Cap. 7.
(***) Tit. *Ne Clerici vel Monachi* Cap. 6.

nedict XIV. (*) gegen die Geistlichen, welche sich unter ihrem Namen oder auch unter der Decke eines andern Namens in weltliche Geschäfte mischen, die nemliche Strafe erneuert. Wir verbieten indessen nicht, daß jene Geistliche, welche den beträchtlichsten Theil ihrer Einkünften an Wein ziehen, und nach altem Herkommen den vom eigenen Aufwand übrig gebliebenen Theil dieses Products öffentlich und nach und nach feil zu bieten und zu verzapfen pflegen, den alten Gebrauch in Ansehung dieses Weinverkaufs fortsetzen mögen; doch unter dieser beygesetzten Bedingung, daß sie diesen Verkauf nicht selbst treiben, noch gestatten, daß in ihren eigenen Häusern, in welchen sie oder andere von der Geistlichkeit wohnen, getrunken werde; damit Wir vieles Uebel und Aergerniß, so leider! in den weltlichen Häusern bey Trunkenbolden nicht genug verhütet werden kann, wenigstens von den GOtt geweiheten Personen und ihren Wohnungen abhalten.

§. 8.

Von der Simonie.

Da die Kirchengesetze die an sich erlaubten Gewerbgeschäften und allen den weltlichen Leuten nicht verbotenen Handel den Geistlichen nichts destoweniger, als gegen die Würde des geistlichen Standes und die Pflichten der Geistlichen streitend, untersagt haben; so war es allerdings nothwendig, den schändlichsten Handel, da jemand etwas geistliches oder mit dem Geistlichen verbundenes durch listige Simonie zu kaufen, oder zu verkaufen gedenkt, mit der größten Schärfe zu verbieten. Ein Geistlicher kann nicht im mindesten daran zweifeln, daß die Sucht der Simonie jederzeit aufs schärfste verboten war, da von den ersten Zeiten der Apostel an bis auf unsere Zeiten die Kirche gegen diejenigen, welche mit geistlichen Würden und Aemtern Gewerb treiben, ihre Stimme laut erhoben und besonders denen, welche geistliche Pfründen zu vergeben haben, den Vorwurf gemacht hat,

(*) In Bulla *Apostolicæ servitutis.*

hat, daß sie nicht solche Männer zu Säulen der Kirche aufzustellen suchen, von denen sie wissen, daß sie der Kirche am nützlichsten sind, sondern die sie selbst gern haben, oder von denen sie sich haben einschmeichlen lassen, oder für welche ein Vornehmer eine Fürbitte eingelegt hat, und, um von dem schlimmsten nicht zu reden, welche ihren geistlichen Stand durch Geschenke erhalten haben. (*) „ Hier ist von keiner Blutsfreundschaft die Frage; „ keine Rücksicht auf Verwandschaft darf verursachen, daß tüchtige Leute „ übergangen und andere, ohne im mindesten Alter und Gelehrsamkeit in „ Betracht zu ziehen, zu geistlichen Pfründen zugelassen werden. Hier „ müssen alle menschliche Neigungen aufhören, als welche nur suchen, was „ ihnen, und nicht was JEsu Christo ist. Vor allen Dingen aber ist „ das Feilbieten der geistlichen Pfründen zu verabscheuen. Welche auf „ solche Art anstellen und angestellt werden, sind eben so zu achten, wie „ die Käufer und Verkäufer der Tauben, welche der HErr mit einer „ Geisel aus Stricken aus dem Tempel hinausgetrieben und die Tische der „ Wechsler und die Stühle der Krämer umgestossen hat. (**) Denn „ wenn derjenige für einen würdigen Diener der Kirche gehalten wird, wel„ chem nicht das Verdienst seiner Thaten, sondern die Menge der Geschenke „ die Wahlstimme giebt, so bleibt nichts anders mehr übrig, als daß bey „ geistlichen Ehrenstellen, Würde, Eifer und Fleiß gar keinen Anspruch „ zu machen haben, sondern nur allein die unheilige Liebe zum Geld alles „ erhalte.“ Wir können Uns deswegen nicht enthalten, Unsere ganze Erzbischöffliche Gewalt anzuwenden, um dieses abscheuliche und höchst ungerechte Verbrechen von Grund aus auszurotten. Damit nun der Zutritt zur Kirche und deren Aemtern, Würden und Pfründen nicht so schädlich und verderblich sey, und damit die Kirche, welche das Haus Gottes und ein Bethaus ist, durch dieses abscheuliche Laster, welches von der Wurzel

 alles

(*) Synod. Colon de Anno 1536. P. I. cap. 4.

(**) S. Gregor. Epist. 110.

alles Uebels, nemlich von der bereits verbannten Sucht, dem Geitze, herrühret, auf keine Weise durch Verkäufer und Käufer entheiliget, und zur Mördergrube gemacht werde; damit nicht zum unersetzlichen Schaden der Kirche Geschenke die Stelle der Verdienste einnehmen, damit nicht, zur Verachtung des geistlichen Standes, das Gold dasjenige erhalte, was der mit einer heiligen Gelehrsamkeit verbundenen Frömmigkeit gehöret; so verbieten Wir alle Simonie auf das schärfste, berufen Uns auf das gemeine Recht, die Schlüsse der Kirchenversammlungen und die Verordnungen der Päbste, wiederholen die darinn bestimmten Kirchenstrafen und setzen durch gegenwärtige Verordnung vest: (*) „Daß jeder, der entweder durch „Geschenke, welchen Namen, Werth und Preis solche auch immer haben „mögen, oder durch Versprechungen, oder durch irgend eine Art von „Verträgen sich die Gunst eines oder mehrerer verschafft hat, damit er „durch ihn oder durch sie zu irgend einer Pfründe oder Würde befördert „werde, sogleich dadurch das Urtheil des Bannes sich zugezogen haben und „unfähig geworden seyn solle, weiter zu dieser Pfründe oder zu dieser „Würde erwählt oder angenommen werden zu können. Würde ein auf „solche Art erwählter oder angenommener in der Folge der Zeit erst überwiesen, daß er dergleichen Geschenke, Versprechungen oder Verträge „gegeben oder gemacht habe, so soll er der auf diese Art erhaltenen Pfründe „beraubt und von der Würde allerdings abgesetzt werden," wobey Wir alle Unternehmungen, Unterhandlungen, Vermittelungen, Verträge, um Pfründen und Würden zu erhalten, und die daraus erfolgten Anstellungen, Ernennungen, Wahlen und Verfügungen, wie sie auch seyn mögen, für ungültig erklären, auch als solche nach allem Recht erkennen. Und damit dieser vielköpfigten Schlange, deren Wunden selbst fruchtbar sind, die vielen Köpfe, die so leicht in den schlammigten und deswegen dem wachsamen Auge oft unzugänglichen Pfützen des Betrugs von neuem aufwachsen, gänzlich abgehauen werden, so verbieten Wir unter Bedrohung der schärfsten Strafen

(*) Synod. Moguntin. de Anno 1549. cap. 91.

sen allen denen, welche das Recht haben, Pfründen oder Würden zu vergeben, oder zu solchen zu wählen, zu ernennen oder vorzustellen, daß weder sie, noch ihre Freunde oder Hausgenossen, etwas von demjenigen, an welchen sie eine Pfründe oder eine Würde vergeben, weder vor noch nach der geschehenen Ernennung, Vorstellung oder Wahl, unter welchem Vorwand es auch geschehen möge (denn diesen Mantel wollen Wir solchen Käufern und Verkäufern geistlicher Pfründen gänzlich wegnehmen) begehren sollen.

§. 9.
Von Vermeidung des Müssiggangs.

Was der göttliche Meister zu seinen Jüngern gesagt hat, daß sie nemlich hingehen und Früchte bringen sollten, dieß ist (wie alle glauben müssen) sämtlichen Geistlichen, als besonders zum Amte des HErrn erwählten Nachfolgern der Jünger zugleich gesagt und vorgeschrieben. Wie können sie aber dieses Gebot ihres Meisters erfüllen und Früchte bringen, wenn sie nicht den Beyspielen der Jünger folgen, wenn sie nicht wachsam, äusserst arbeitsam sind? Sie müssen bedenken, daß sie nicht zu ihrer eigenen Bequemlichkeit, sondern zu Arbeit und Sorgen für die Ehre GOttes und für die Wohlfahrt des Nächsten berufen sind; sie müssen wohl merken, daß diejenigen Geistlichen gegen ihre Pflicht stark fehlen, welche nach Hersagung ihrer Chorgebeter den ganzen Tag müssig gehen, welche sich den Arbeiten der Menschen entziehen, die, sich und dem Volke unnütz, sich ihre Lebenstage gut seyn lassen, die als träge, faule Müssiggänger zum Bösen geneigt werden; denn der Müßiggang lehret viel Böses; sie müssen nicht vergessen, daß jeder Baum, nicht nur der arge Früchte, sondern auch derjenige, der nicht gute Früchte bringt, abgehauen und in das Feuer geworfen werden soll, und daß für diejenigen, welche redlich kämpfen, die Krone der Herrlichkeit bereitet sey. Deswegen sollen sie sich immer in irgend einer ehrbaren, schicklichen und nützlichen Beschäftigung üben, damit der Versucher sie nicht müssig finde. Wir empfehlen zu diesem Ende, daß sie die nach dem Chor übrig

bleiben=

bleibenden Stunden zum Lesen der heiligen Schrift anwenden, welche den Geistlichen so bekannt und gemein seyn muß, als dem Soldaten die Waffen, damit sie das Gesetz Gottes verstehen lernen, und, wenn sie es verstehen, demselben Tag und Nacht nachdenken und die meistentheils aus der heiligen Schrift gezogenen Chorgebeter nicht nur mit dem Munde, sondern auch mit dem Herzen verrichten. Sie werden darinn den Quell des Lebens finden; wer daraus trinket, den wird ewiglich nicht dürsten. Nebst dieser sollen sie geistliche Bücher lesen, von welchen sie wo nicht einen grossen Vorrath, doch allemal eine nothwendig ausgesuchte Sammlung besitzen sollen. Ferner sollen sie die Theologie studieren, besonders die Moral und das geistliche Recht, damit sie die allgemeine Sittenregeln des Christlichen Lebens und die besondern des geistlichen Standes, die Vorschriften der Verrichtungen welche Stand und Pfründe erfordern, wie auch die Ceremonien und Gebräuche, so nach der Vorschrift der Kirche bey den heiligen Verrichtungen zu beobachten sind (als welche sie ausüben und beobachten und zu diesem Ende wohl verstehen müssen) gründlich und vollkommen erlernen, und, wenn sie solche bereits erlernet haben, in Gedächtniß und Uebung behalten. Sie müssen erkennen, daß nicht ein blosser Rath, sondern ein schweres und strenges Gebot wegen Erlangung und Beybehaltung dieser Wissenschaft vorhanden ist; (*) „ Weil du die Erkenntniß verworfen hast, so will ich auch „ dich von meinem Priesterthum verwerfen, und (**) die Lippen des Prie„ sters sollen die Kunst behalten, daß man von seinem Mund das Gesetz „ erforsche. " Sie sollen sich auch nicht fälschlich einbilden, daß diese Wissenschaft nur denenjenigen nöthig sey, die solche Pfründen besitzen, mit welchen die Seelsorge verbunden ist. Denn die Schrift und die Tradition des Glaubens und die Regel der Sitten haben nirgends die Geistlichen in zwo Klassen getheilt, deren eine, nachdem sie lange Zeit und gründlich den Studien obgelegen, gleichsam die geringere Pfründen bekommen solle, damit sie

(*) Oseæ 4. Cap.
(**) Malach. Cap. 2. v. 7.

sie des Tages Last und Hitze trage; die andere aber sich das Beste im Heiligthum zum voraus wegnehme und zwar unter keiner Bedingung, die der Kirche und der Gemeinde der Glaubigen Nutzen brächte. Die Kirche sagt zu allen Priestern, wenn sie von dem Bischoff geweihet werden: Der Priester soll opfern, segnen, vorstehen, predigen und taufen; eure Lehre sey eine geistliche Arzney für das Volk GOttes. Vielleicht wendet der eine oder der andere dagegen ein: ich bin kein Priester. Diese Antwort stimmt aber gar nicht weder mit der Meynung der Kirche, noch mit mehrern National- und Diöcesen-Synodis, noch mit der Absicht der Stifter, noch mit den bey der Pfründe erforderlichen Pflichten überein; worüber Wir Uns eine weitere Verordnung bey gelegener Zeit vorbehalten; aber du bist doch in den geistlichen Stand eingesetzt, und von dir nun Einzuweihenden hat die Kirche diese Wissenschaft gefordert. Denn sie verordnet: (*) „Keiner denke, „Ungelehrte oder an irgend einem Theile des Leibes Gebrechen Leidende „zum geistlichen Stande zu befördern:" Hieraus erhellet, daß der Mangel an erforderlicher Wissenschaft ein eben so wahres Hindernis gegen die Aufnahme in den geistlichen Stand sey, als ein körperliches Gebrechen. (**) „Zwey Dinge aber sind uns nothwendig, das Leben nemlich und die Lehre, „das eine unsertwegen, das andere um des Nächsten Willen." (***) Auch steht vorgeschrieben: „Keiner komme ungelehrt zum geistlichen „Stande; sonst stehet denen, welche die Weihung ertheilen, sowohl als „jenen, welche sie erhalten, Gottes und seiner Kirche Rache bevor." Hast du, der du die Weihung erhalten sollst, nun diese Wissenschaft nicht mitgebracht, so hast du gegen das Gebott der Kirche schwer gesündigt; hast du bisher dieselbige nicht zu erwerben gesucht, so büsse deine Sünde durch den gehörigen Fleiß ab. Denn keiner glaube, daß er eine Entschuldigung für

(*) Gelaff. Papa Can. 95.
(**) Conc. Lat. IV.
(***) Synod. Tolet. 8.

für seine Unwissenheit darinn finden könne, wenn er vorschützt, daß es ihm entweder an Mittel, Bücher anzuschaffen, oder an Zeit fehle, solche zu lesen. Fehlet es an Mitteln, deren wenige hinreichend sind, warum fehlt es denn nicht an grössern Mitteln zur Pracht im Essen und Gastereyen, in Kleidung, in Hausrath und zur eiteln Pralerey? Fehlt es an Zeit, womit bringst du diese denn zu? Warum fehlet es dir denn nicht an Zeit und an Mitteln, Neuigkeiten, Histörchen, eitle, possenhafte und wohl gar unzüchtige Bücher zu lesen? Die Geistlichen sollen also, mit Beyseitesetzung alles Vorwands, ihre Pflicht zu erfüllen und eine ihrem Stande gemässe und nothwendige Wissenschaft zu erwerben besorget seyn. Wir versehen zwar in Betracht derer, so in Zukunft zu den Weihungen zuzulassen sind, in diesem Stücke durch Unsere ergangene Verordnung, die Einzuweihenden betreffend; damit aber diejenigen, welche die Weihungen bereits vorher erhalten hatten, solche Wissenschaft sich desto gewisser zu erwerben, beide aber dieselbige gut zu behalten und immer zu vermehren sich befleissigen, so sollen zu diesem Ende öftere und öffentliche Prüfungen wegen des weitern Fortgangs im Studiren, und in der Wissenschaft angestellet werden, welchen sich alle unterwerfen müssen. Da Wir von Erlernung der heiligen Wissenschaft und den dazu nöthigen Hülfsquellen und Mitteln geredet haben, so können Wir hier nicht unterlassen, Unser ernstliches Verbott anzuzeigen, daß die Geistlichen keine solche Bücher bey sich halten oder lesen sollen, aus welchen die Religion verderbt, die Furcht und die Liebe Gottes, die guten Sitten und der Eifer zu guten Werken geschwächt und träge gemacht werden können; als da sind nicht nur die ketzerischen Bücher, sondern auch jene, welche unzüchtige, unflätige, eitle, unehrbare, pasquillenmässige, verliebte und unreine Gegenstände enthalten. Jeder, der diesem Unserm Verbot nicht aufrichtig und vollkommen nachkömmt und dergleichen Bücher liest, oder auch nur aufbewahret, gegen solchen soll mit schweren Strafen verfahren werden.

In

In Ansehung alles vorhergesagten ermahnen Wir nun noch ferner: Die Geistlichen sollen ohne schändliches Laster seyn, als Haushalter Gottes; da aber die Christliche Gerechtigkeit und der Hauptpunct der daraus fliessenden Kirchenzucht in diesen beiden Stücken besteht, das sie von allen Lastern ablassen und alle Tugenden standhaft ausüben, so setzen Wir noch mit dem Apostel Paulus hinzu: „ Allenthalben stellet euch zum Vorbilde „ guter Werke, vornehmlich in reinem Glauben, vester Hoffnung und „ feuriger Christlicher Liebe. " Da Wir aber nicht für nöthig erachten, ins besondre alle bey eurem Stande erforderliche Gaben und Tugenden euch vorzustellen und einzuschärfen, indem Wir das Vertrauen auf Euch setzen können, daß ihr die Nothwendigkeit derselben bereits einsehet; deswegen, so wie Wir oben den Lastern, welche besonders gegen den geistlichen Stand streiten, Einhalt zu thun getrachtet haben, so wollen Wir gegenwärtig noch einiges von den Tugenden sagen, welche von den Geistlichen als besonders nothwendig erfordert werden.

Wenn sie die Unkeuschheit und alle Gelegenheiten und Gefahren derselben, wenn sie die Unmässigkeit in Essen und Trinken, wenn sie den Geitz, wenn sie ein müssiges Leben alle ernstlich vermeiden werden, so werden sie auch die diesen Lastern entgegengesetzten Tugenden sehr leicht standhaft und aufrichtig ausüben. Um dieses zu erhalten, empfehlen Wir euch besonders den Eifer für euer eigenes Heil und Vollkommenheit, als den Grund aller Tugenden und den getreuesten und beständigen Wächter derselben. Ihr seyd gepflanzt in dem Hause des HErrn und stehet in dem Vorhofe des Hauses eures Gottes, damit ihr blühet, wie die Lilien, und Wurzeln ausschlaget, wie die Cedern auf Libanon. Dürstet also nach der Gerechtigkeit, suchet von einer Tugend zur andern zu wandeln und täglich zu wachsen in allen Stücken in dem, der das Haupt ist, Christus, damit ihr zunehmet an Weisheit und Gnade vor GOtt und den Menschen; wer sich nach diesem Fortgang nicht aus allen Kräften bestrebet, wird gewiß abnehmen;

 denn

denn auf dem Wege der Tugend nicht weiter kommen, heißt zurückweichen. Du willst nicht zunehmen, du willst nicht abnehmen; du weißt nicht, was du redest, sagt der heilige Bernhardus; du willst, was nicht seyn kann. Denn was steht in dieser Zeit stille? Gewiß heißt es besonders von dem Menschen: er flieht dahin, wie ein Schatten, und bleibt nimmer in einem Stand. (*) Wenn diese und andere unzählige Zeugnisse der Schrift allen Christen von den Kirchen-Vätern eingeschärft werden, damit sie getreulich nach dem Beyspiele handeln, welches ihnen auf dem Berge gezeigt worden ist, bis Christus in ihnen in eine Gestalt gewinne, wie viel mehr betreffen sie die Geistlichen? welche ein guter Geruch Christi seyn sollen, welche sich der Botschaft an Christi statt gebrauchen, welche ihm dienen und also treu zu folgen und nachzuahmen vor andern verbunden sind, damit an ihnen einst des göttlichen Meisters Verheissung erfüllt werde: Vater, wo ich bin, da soll mein Diener auch seyn. Deswegen, mein lieber Geistlicher, fange, nach der Ermahnnng des heiligen Bernhardus, deine Betrachtung bey dir an und sie endige sich auch bey dir; wohin sie auch ausschweifen möge, so rufe sie wieder zu dir zurück; sey du dir der erste und der letzte.

Um diesen Eifer immerfort in euch zu erhalten und zu vermehren, so bedenket sehr oft, daß so, wie das schärfste Urtheil und die härtesten Strafen voraus vor weltlichen Leuten den schlechten Geistlichen, wegen des Misbrauches der reichlichern Gnaden und der grössern Wichtigkeit der Laster, bevorsteht, also auch den guten Geistlichen weit grössere Belohnungen im Himmel von dem göttlichen Meister vorbehalten sind, als welcher sie nicht Knechte, sondern seine Freunde nannte, und dessen Freunde über alles werden geehret werden.

Von diesem Eifer des Heils entbrannt, werden alle Geistliche dasjenige beobachten, was im Gesetze geschrieben steht: Du sollst den HErrn dei-

(*) Job. 14.

deinen GOtt lieb haben von deinem ganzen Herzen, von deiner ganzen Seele und von allem deinem Vermögen; vermöge dieser Liebe werden sie seine Gebote halten, die Jünger werden wandeln, wie der Meister wandelte; denn die That des Werks wird der Beweis der Liebe seyn. Und da die Liebe des Nächsten die Erfüllung des Gesetzes ist, so werden sie das zweyte Gebot gleich dem ersten erfüllen; sie werden ihren Nächsten lieben wie sich selbst; sie werden ein Herz und eine Seele seyn; die Wuth des Neides und der Zwietracht wird aufhören. Sie werden mit Wahrheit sagen, daß sie GOtt lieben, weil sie den Nächsten werkthätig und in Warheit lieben.

Die aus der Lehre der Kirchenväter und der Vorschrift der Kirche wie auch aus der Beschaffenheit und Stiftung ihres Amtes herrührenden Pflichten werden sie alle gern und immerfort erfüllen, nemlich den Herrn für die Wohlfarth der geistlichen und weltlichen Gemeinde und zwar für deren zeitliches und geistliches Heil zu bitten; sie stehen den Gebeten des Volkes vor, damit dessen Gebete, welche an sich schwächer sind, ihre stärkern umfassen und zugleich in den Himmel aufsteigen; sie sollen suchen, durch ihr Gebet und Fürbitte den gegen sein Volk entbrannten Zorn Gottes zu stillen und dadurch Vergebung der Sünden zu erhalten; denn wenn der Priester für sie bittet, so wird ihnen GOtt gnädig seyn, und der Priester soll also für das Volk und seine Sünde bitten, und sie soll ihm vergeben werden. (*)

Der Prophet Esaias, indem er sich darüber beschweret und beklagt, daß die Priester seiner Zeit GOtt nicht für das Volk bitten, sagt weinend und seufzend: (**) „ Niemand ist, der deinen Namen anrufe, der sich „ aufmache und an dich hielte; du hast dein Angesicht vor uns verborgen. “ Der Mann Gottes wußte wohl, daß die Gelübde und Gebete der guten Priester der Schutz der Völker und die Riegel sind, wodurch der Zorn Got-

(*) Levitic. c. 4.
(**) Cap. 64.

tes abgewandt wird. Ezechiel tadelt die Trägheit der Israelitischen Priester, welche GOtt nicht für das Volk angerufen hatten, durch folgenden Vorwurf: „ Ihr seyd nicht entgegen gekommen, ihr habt Euch nicht wie eine „ Mauer entgegen gesetzt vor das Haus Israel, daß Ihr im Streit am Tage „ des HErrn gestanden wäret. (*) " Damit sie nicht von dem HErrn, der seine Priester also zur Fürbitte aufruft, gezüchtigt werden, sollen sie sich dessen Zorn für das Heil des Nächsten als eine Mauer und Brustwehren oder Bollwerke entgegen stellen; Sie sollen erscheinen am Tage des Streits, das ist, hauptsächlich zu der Zeit, da GOtt gegen sein Volk erzürnt ist, damit sie mit ihrem inbrünstigen und immer anhaltenden Gebete dessen Geisseln abwenden und die Heftigkeit des Zornes stillen, den Frieden wirken und den gedroheten Fluch in Segen verwandeln. Sie sollen also mit dem Samuel sagen: „ Es sey ferne von mir, mich also an dem HErrn zu versündigen, daß ich sollte ablassen, für euch zu beten. " Sie sollen, nach der Ermahnung des Apostels, welche nach dem Ausspruch der Väter die Geistlichen vornehmlich angeht, (**) „ den Helm des Heils nehmen, in „ all ihrem Gebete und Flehen stets im Geiste bitten, und in demselben „ wachen in allem Anliegen mit Bitten und Flehen für alle Heiligen. "

§. 10.

Vom guten Exempel.

Da aber Liebe nicht genannt werden kann, wenn nicht kein Böses und alles mögliche Gute gewirkt wird, so sollen alle ihren Nächsten zur Erbauung und heil. Exempel guter Werke und aller Tugenden in der Lehre, in der Unsträflichkeit, in der Ernsthaftigkeit in heilsamen Worten und ehrbarem Leben geben, denn nichts treibt die Menschen mehr zur Frömmigkeit und zum Dienste Gottes an, nichts rühret und reißt sie mehr hin, als das Leben und die

(*) Cap. 13.
(**) Ephes. 6.

die Beyspiele rechtschaffener Geistlichen. Glücklich ist das Volk, welches diesen Spiegel zum Anschauen für die Nachahmung immer vor Augen haben kann; die Welt wird mit Tugenden geziert, vor dem Verderben der Sünden bewahrt, von der Liebe gegen GOtt und die Tugend erleuchtet und entzündet werden, wenn Ihr, wie GOtt befiehlt, das Licht der Welt und das Salz der Erde seyd.

Eure Bescheidenheit sey allen Menschen bekannt; denn der Herr ist euch nahe; damit alle, die eure gute Werke sehen, den Vater, der in den Himmeln ist, preisen; Euer unsträflicher Wandel wird eine immerwährende und die wirksamste Predigt der Tugend seyn, der auch selbst die Unbändigen nicht werden widerstehen können, und der Widerwärtige wird sich schämen und nichts haben, daß er von euch Böses sagen möge. Selig werdet ihr zwar seyn, wenn euch die Menschen schelten und alles Böses von euch sagen werden und doch daran lügen; aber wenn sie die Wahrheit sagen, so kann wahrhaftig eure Sünde nicht anders als allzugroß vor dem HErrn seyn. Der Charakter eurer Person und eures Standes macht, daß auch die an sich gleichgültigen Handlungen böse werden, sobald ein erheblicher Verdacht einer schändlichen That dabey ist. Denn eben die Wirkungen, die eine Missethat nach sich zieht, hat auch der Verdacht, nemlich das Gift des bösen Beyspiels, welches die Kleinmüthigen ansteckt; damit nicht deswegen Wehe über euch gerufen werde, weil ihr das Himmelreich vor den Menschen zuschliesset! denn ihr gehet selbst nicht hinein, und die hinein wollen, lasset ihr nicht hinein gehen; suchet also aus allen Kräften, es dahin zu bringen, daß ihr in der Kirche, zu Hause, in der Gesellschaft, bey allem Umgang und in allen Werken den Glaubigen zur Erbauung dienet und euch im HErrn rühmend sagen könnet: „Wir haben wie die Zimmetrinden und wie wohlriechender Balsam unsern liebreichen Geruch gegeben und wie die besten Myrrhen wohl gerochen und wir haben das Volk zum Geruch der Tugenden und der Frömmigkeit gezogen.“

§. 11.

§. 11.

Vom Allmosen.

Da ferner nur derjenige dafür gehalten wird, daß er seinen Nächsten liebe, welcher, soviel in seinen Kräften steht, dazu beyträgt, daß sein Nächster an Seele und Leib glücklich sey, so müßt ihr alle, wenn ihr aus der dem Nächsten schuldigen Christlichen Liebe dessen Seelenheil zu befördern euch beflissen habt, dessen zeitliche Wohlfarth nicht vernachlässigen, eingedenk des göttlichen Gebotts, welches in der Schrift so oft und so nachdrücklich eingeschärft wird, den dürftigen Brüdern nach Vermögen beyzustehen. Wenn dieses Gebott allerdings alle und zwar stark verbindet, da zu allen, welche dasselbige übertreten, an jenem grossen Tage des Zornes und des Elends, von dem Richter gesagt werden wird: Gehet hin von mir, ihr Vermaledeyten, in das ewige Feuer; denn ich bin hungrig gewesen, und ihr habet mich nicht gespeißt, ich bin nackend gewesen, und ihr habet mich nicht gekleidet; verpflichtet dieß die Geistlichen vor allen andern am stärksten, als welche die Kirchenversammlungen, und die Kirchen-Väter immer nicht als Herren, sondern als Verwalter und Haushalter der Kirchengüter angesehen haben, mit welchen den Bedürfnissen der Armen Hülfe geleistet werden müßte. Die Zehnten und Gaben, welche die Geistlichen von den Glaubigen erhalten, sind die Hülfsquelle und der Sold der Armen, nnd also nicht als ein Eigengenthum unrechtmässiger Weise an sich zu ziehen, sondern nur wie ein anvertrautes Gut. Einen Freund berauben ist ein Diebstal, die Kirche vervortheilen ist ein Kirchenraub, und dasjenige, was unter die Armen ausgetheilet werden sollte, für sich behalten haben, das gehet über die Grausamkeit aller Strassenräuber. (*) Wir wollen in Betreff dieser Pflicht, welche wie alle Kirchenväter und die ganze Kirche immer erkannt haben, bey den Geistlichen am wichtigsten ist, mehrere Zeugnisse nicht sammeln, da noch heute

(*) Hieron. ad Nepot. Epist. 2. de Vita Cleric.

heute zu Tage alle Gottesgelehrten einmüthig lehren und beweisen, daß solche, sie mag nun entweder aus der Tugend der Gerechtigkeit oder der christlichen Liebe, die mit einem von der Kirche den Geistlichen hierüber ertheilten besondern Gebot verbunden ist, herrühren, wirklich vorhanden sey und stark verbinde. Wir setzen nur noch dieses hinzu: jene Frage, wie viel zu geben sey und welche Güter nach einem ehrbaren Unterhalt für überflüssig zu halten seyen, soll die Habsucht nicht entscheiden, als welche niemals sagt: es ist genug; sondern die christliche und gottesfürchtige Mässigung, die sich auf die Liebe Gottes und des Nächsten gründet, und sogar durch die Beyspiele der Weltleute selbst erregt wird, welche, da sie ihr Brod in dem Schweiß ihres Angesichts essen, und überdieß mit Kindern und Hausgenossen belästigt sind, doch sehr oft reichliche Allmosen frölich und mit schleuniger Freygebigkeit, heilig ertheilen; Fleisch und Blut soll es nicht bestimmen, als welches das Heil nicht offenbaret, sondern das Gewicht des Heiligthums, und die Furcht aller vor dem allgemeinen Vater, der im Himmel ist und sich nicht spotten läßt. „ Die Geistlichen sollen nicht aus den Einkünften der Kirche „ ihre Verwandten oder Freunde zu bereichern suchen, sondern, wenn „ solche wirklich und wahrhaft arm sind, ihnen dieselbigen als Armen aus„ theilen. " (*) Ferne sey aber und am allermeisten ferne, daß sie diese Einkünften durch Pracht, Zechen, Spielen und dergleichen verschwenden. Hier sollen sie besonders die Regel der Tridentinischen Kirchenversammlung befolgen: (**) „ Sie sollen ihre Sitten also einrichten, daß die andern „ von ihnen ein Beyspiel der Mässigkeit, Bescheidenheit und Enthaltsam„ keit nehmen können. Sie sollen sich mit geringem Hausrath, sparsamen „ Tische und Kost begnügen, so werden sie Ueberfluß an Mitteln haben, „ dem Nächsten beyzustehen. Selig, wer diese Worte versteht und befolgt: „ denn selig ist der sich des Dürftigen und Armen annimmt, den wird der „ HErr

(*) Conc. Trid. Sess. 25. Cap. 1. de Reformat.

(**) Sess. 25. l. cit.

„ HErr zur bösen Zeit erretten; denn er hat ausgestreuet und den Armen
„ gegeben und seine Gerechtigkeit bleibt ewiglich; wer sich des Armen er-
„ barmet, der leihet dem HErrn, und er wird ihm wieder seinen Lohn ver-
„ gelten und sagen: besitzet das Reich, das euch bereitet ist; denn ich bin
„ hungrig gewesen und ihr habt mich gespeiset; ich bin nackend gewesen und
„ ihr habt mich gekleidet."

§. 12.

Von dem öftern Beten.

Da aber unser Vermögen, das Gute zu wirken, aus GOtt ist und nur den Betenden Standhaftigkeit vorbereitet ist, wie der Heiland lehret: (*) „Wachet allezeit und betet daß ihr würdig werden möget, vor des „ Menschen Sohn zu bestehen," so sollen aus dieser Ursache die Geistlichen immerfort und mit Eifer dem Gebet obliegen. Daß dieses nothwendig sey, bezeugt die heilige Schrift (**) an sehr vielen Orten, nach den Worten und Beyspielen aller Heiligen, damit der himmlische Vater, welcher den guten Geist denen giebt, die ihn darum bitten, sie von Sünden reinige und die heiligende Gnade nebst den damit verbundenen Gaben durch Eingebung des rechten Geistes in ihrem Innersten erneuere und sie gerechtfertiget von einer Tugend zur andern fortschreiten lasse. Sie sollen gewiß versichert seyn, daß derjenige sein Heil in grosse Gefahr setze, der dieses Werk der Religion lang unterläßt, und daß es damit nicht genug gethan sey, wenn sie die aufgegebene Anzahl Chorgebeter auch andächtig, nach ihrer Schuldigkeit, hergesagt haben; da diese neue, vermöge des Standes und der Pfründe auferlegte Pflicht die erste, vermöge des Christlichen Lebens auferlegte und allen Weltleuten gemeinschaftliche Pflicht, zu beten, nicht aufhebt, sondern solche ihnen, als die zu einem grössern Dienste Got-

tes

(*) Luc. 21.
(**) Luc. 8. Math. 7. & 26. Iac. 4. & 1. ad Tess. 5.

tes verbunden sind, noch benebst dazu auferlegt worden ist. Sie sollen also dem Beyspiel des göttlichen Meisters folgen, welcher für unser Heil und zur Nachahmung so oft gebetet hat, als Muster der Glaubigen, (*) welche alle einmüthig in dem Gebete verharreten und das Exempel aller Heiligen der Kirche, an deren aller statt der Schutzpatron Unsers Erzbisthums, der heilige Martinus, seyn kann, dessen nie besiegter Geist mit dem Gebete niemals nachließ.

§. 13.

Von der Betrachtung.

Das Gebet kann ohne die Betrachtung nicht lange anhalten; deswegen ist es nothwendig, daß die Geistlichen die Betrachtung oder das Gebet der Seele nebst dem Gebete des Mundes verrichten; denn zur lebhaften, heftigen und wirksamen Bitte um die Dinge, deren der Mensch bedarf, wird erfodert, daß der Mensch die Wunden seiner Seele, die Finsternisse des Verstandes, die Schwäche des Herzens, die Gefahren der Gelegenheiten, die der Tugend so nachtheilig sind, und die immerwährende Nothwendigkeit des Göttlichen Schutzes erkenne, auf daß er mit dem Propheten ausrufe: Hilf mir mein GOtt, hilf mir aus meinen Nöthen. Dieß kann aber nicht lebhaft und in der Ausübung erkannt werden, ohne öftere Betrachtung und ernsthaftes Nachdenken; Denn wir sind, ohne sie, einem Manne gleich, der sein natürliches Angesicht im Spiegel beschauete, der, nachdem er sich beschauet hat, hingieng und alsbald vergaß, wie er gestaltet war. Warum ist die Vergessenheit, in diesem verderbten Zustande der Natur leider! so leicht und so oftmalig? Weil das betrügliche Schwätzen das Gute verdunkelt, und unbeständige Anfechtungen und Begierden den einfältigen Verstand verkehren. Erkennet also die Nothwendigkeit der Betrachtung und übet sie, als nothwendig, aus, so viel es geschehen kann (und was hindert die Geist-

(*) Act. 1.

lichen, solche täglich anzustellen?) Dadurch wird es geschehen, daß ihr mit Eifer und Inbrunst bitten und das, warum ihr bittet, erhalten werdet. Dadurch wird es geschehen, daß das Feuer der christlichen Liebe in eurer Betrachtung wird entzündet werden; dadurch wird es geschehen, daß die Wahrheiten von den Geistlichen zunehmen und nicht abnehmen, damit nicht das ganze Land jämmerlich verwüstet werde, und der Greuel der Verwüstung am heiligen Orte bleibe. Damit aber die Frucht der Betrachtung, welche, wie Wir wünschen, täglich geschehen soll, desto gewisser und grösser sey und jeder Geistlicher, welchen die durch das Jahr eingetheilten Betrachtungen vielleicht nicht ganz noch standhaft genug zum wirksamen Gebete und zur Tugend angetrieben haben, vollkommen und vest im Guten gegründet werde, so rathen Wir (die Wir nicht ungeneigt sind, desfalls noch eine Verordnung ergehen zu lassen,) daß sie durch eine jährliche acht Tage lange geistliche Andachtsübung, da sie abgesondert in der Stille die Selbstprüfung anstellen, die vollkommene und dauerhafte Besserung des innern Menschen sich zu verschaffen suchen. Wer recht für seine Uhr besorgt ist, begnügt sich nicht mit der täglichen Bemühung, das Gewicht aufzuziehen, er säubert auch zuweilen aufs sorgfältigste jedes Rad vom Staub und Unrath. Auch die glühenden Kohlen werden, wenn sie nicht zuweilen angeblasen werden, mit Asche überzogen und gehen aus. Damit der Unrath, den ihr unter den Weltleuten auf so vielerley Arten auch unbemerkt, auch wider euern Willen, sammlet, abgekehret, damit der Eifer der christlichen Liebe immer mehr und mehr erregt und erhalten werde; so laßt euch den Eifer für euer Heil, laßt euch den Geist GOttes in die Einsamkeit führen und daselbst, von dem Getümmel der Menschen, von der Zerstreuung der Sorgen und der Geschäften abgezogen, jenen Geist erhalten, der an euer Herz redet, jenes lebendige Wort, das schärfer, als ein zweyschneidiges Schwerdt, und durchdringend ist, bis daß es zerschneidet Seele und Geist, auch die Gelenke und Mark, da werdet ihr die Gnade GOttes wieder erwecken, welche in euch ist durch die Auflegung der Hände der Bischöffe. Obgleich die Gnade euers

Berufes,

Berufes, die mit den Weihungen verbundene Sacramentalische Gnade, eine lebendige und überreiche Gnade ist, so wird sie doch durch den Zustand des Fleisches nach und nach geschwächt, und erlöscht so gar oft gänzlich. Wir wollen nicht länger von dem Nutzen einer solchen einsamen Selbstprüfung und geistlicher Uebungen reden, da die Zeugnisse und die Beyspiele aller durch Frömmigkeit und Heiligkeit berühmter Männer, ja auch euere eigene Erfahrung in solchen Uebungen, die ihr vor euern erhaltenen Weihungen angestellet habt, die Gewißheit und Vortreflichkeit derselben überflüssig beweisen. Alle und jede sollen ihren Dechanten anzeigen, ob sie diese ihre geistliche Uebung in Unserm Erzbischöflichen Seminario, oder in einem andern geistlichen Convent oder Kloster halten wollen; diese sollen alsdann gegen Anfang jedes Jahrs an Unser Erzbischöfliches Vicariat einberichten, wer, wo und wenn man diese Uebung angestellt hat. Wenn wir nun daraus ersehen, daß einer oder der andere, besonders ein solcher, der derselben vielleicht vorzüglich vor andern mehr benöthigt zu seyn schiene, solche gar zu lang aufschiebe oder wohl gar vernachlässige, dann werden Wir Unser Amt und Unsere Pflicht erfüllen, sie mahnen und ihnen befehlen, sogleich die geistlichen Uebungen zu Stärkung ihres Geistes vorzunehmen. Um dieses Wachsthum des Geistes durch Anhörung und Erwägung der ewigen Wahrheiten mit allem möglichen Fleisse zu befördern, soll in Zukunft alle Monat an einem im nächsten Directorio zu bestimmenden Tage eine Synodalpredigt gehalten werden, welcher alle, die nicht durch ein gültiges Hinderniß abgehalten werden, aufmerksam beywohnen sollen; die Abwesenden aber sollen die Ursache ihrer Abwesenheit bey der ersten Vicarial-Session nach gehaltener Predigt, nicht durch die Chorschreiber, sondern selbst Unserm Vicariat schriftlich anzeigen.

§. 14.

Von dem Meßopfer.

Wir halten nicht für nöthig, von dem Nutzen und der Wirksamkeit dieses Opfers weitläufig zu handeln; Wir sagen blos, daß dasselbige nicht

nur alle Opfer des alten Gesetzes in sich begreife, sondern auch solche an Würde und Wirksamkeit unendlich weit übertreffe, da es nicht nur ein Dienstopfer ist, da dem höchsten Gott der höchste Dienst und Verehrung erwiesen wird, sondern da es auch ein Dankopfer, in welchem Gott der ihm schuldige Dank für unzählige Wohlthaten auf die würdigste Art erzeigt wird, auch noch ferner ein Versöhnungsopfer ist, durch welches Gott versöhnet wird; denn hier ist gegenwärtig jenes göttliche Opfer, welches auf dem Altar des Kreutzes für die Vergebung der Sünden geopfert worden ist. Es ist das nemliche Opfer, nur die Art zu opfern ist verschieden. Denn durch Darbringung dieses Opfers wird der HErr versöhnet, verleihet Gnade und die Gabe der Busse, und vergiebt Verbrechen und auch grosse Sünden. Es ist auch ein Erwerbungsopfer; denn durch dasselbige erhalten wir sowohl geistliche Güter, wen̄ dieses Opfer sich auf die Verdienste des blutigen Opfers, in welchem Christus alle geistliche Güter verdienet hat, beziehen läßt; als auch zeitliche Güter, denn durch die Opfer des alten Gesetzes wurden die weltlichen Gnadengeschenke erlangt. David opferte, um die Pest zu stillen, Brand- und Friedopfer; und der HErr wurde dem Land versöhnet und die Plage hörete auf. (*) Onias brachte für die Genesung des Heliodorus ein Opfer, und um seinetwillen wurde einem gottlosen Manne das Leben gefristet. (**) Damit also die Wahrheit die blos vorstellende Gestalt und die Wirklichkeit den Schatten überwinde, so ist es nöthig, daß dieses Opfer auch für die zeitlichen Güter gelte, wie Wir, daß es für solche gültig sey, aus den HH. Vätern (***) und aus den ältesten Liturgien ersehen, in welchem zwar besonders und vorzüglich für den Glauben und die christliche Gerechtigkeit, doch aber auch zugleich für die Wohlfart des Volkes, für die Genesung der Schwachen und für das Gedeihen der Früchten gebetet wird.

Wie

(*) 2. Reg. 24.
(**) 2, Machab. 3.
(***) Chryſ. hom. 18. in Act. Apoſt. Auguſt. lib. 2. de Civit. Dei.

Wie sehr man aber besorgt seyn müsse, damit dieses heiligste Opfer mit aller Andacht, Ehrerbietung und Heiligkeit gebracht werde, kann jeder leicht urtheilen, der bemerkt, daß in der Schrift derjenige verflucht wird, welcher das Werk Gottes nachlässig verrichtet; aber kein Werk geschehen oder erdacht werden könne, das grösser wäre, als dieses bis zum Zittern Ehrfurcht erregende Opfer, in welchem jenes lebendige Opfer, das uns mit Gott dem Vater versöhnet hat, täglich auf dem Altar durch die Hände der Priester geopfert wird. Da nun denjenigen, welche das Werk Gottes nachlässig verrichten, der Fluch gedrohet ist, wer kann die Schärfe der Strafen ausdrücken, die demjenigen vorbehalten sind, der, sich einer Todsünde bewußt, hinzutritt, den Leib des HErrn nicht unterscheidet, und sich selbst das Gericht ißt und trinket. Es kann kaum ein Wort erdacht werden, so die Vorstellung der Wichtigkeit des Verbrechens und der Schwere der daraus erfolgenden Strafen stärker ausdrückte, als dieses. Damit nun dasjenige, was zum höchsten Dienste Gottes, dem größten Heil der Kirche und zu allen Arten des Segens verordnet ist, nicht in gottlose Verachtung und den schwersten Fluch verwandelt werde, so ermahnen Wir alle, daß sie mit allem Eifer sich befleissigen, die Reinigkeit der Seele und den Stand der Gnade mit zu diesem bis zum Zittern Ehrfurcht erregenden Opfer zu bringen, damit nicht dieses so Hohe Sacrament unwürdig und also zum Tod und zur Verdammniß genossen werde; denn sie wissen, daß diejenigen, welche das Gewissen wegen einer Todsünde drückt, so sehr sie auch reumüthig zu seyn glauben, dennoch zuvor, wenn sie einen Beichtvater haben können, sich nothwendiger weise der Sacramentalischen Beicht unterwerfen müssen. (*) In Betreff des Heiligsten Meßopfers haben Wir die Worte und die Ermahnungen des Maynzischen Synodus vom Jahre 1549. da die unermeßliche Wohlthat der Erlösung der Menschen und das größte Geheimniß der Christlichen Religion wieder in Betrachtung gezogen wird. . . . . . Wir verordnen vordersamst und befehlen: Ein Priester, welcher Abends bis

(*) Trid. Sess. 13. Can. 11.

bis in die späte Nacht hinein getrunken hat, und den andern Morgen, da ihm das gestrige Saufen noch aufstößt, das Meßopfer verrichten will, soll nachdrücklich gestraft werden, so wie auch gleichfalls derjenige, welcher schändlichen Lebenswandel, Leichtsinn oder Nachlässigkeit mit zu der Verrichtung der Meßopfer bringt. In Ansehung der öftern Verrichtungen dieses Opfers berufen Wir Uns auf die von der Tridentinischen Kirchenversammlung (*) den Bischöffen ertheilte Vermahnung und befehlen; daß auch diejenigen Priester, welche keine Seelsorge haben, wenigstens an den Sonntägen und höhern Festtägen dieses Opfer verrichten sollen. Wir loben diejenigen, welche mit reinem Gewissen und Ueberfluß an guten Werken auch täglich mit dem Leib Christi erquickt und gestärkt werden. Eben so beklagen und beseufzen Wir diejenigen, die kein Verlangen, keinen Hunger zu diesem Mahl mitbringen, deren Absicht nicht die Frucht, sondern das Geld ist, die nicht von dem Geist der Andacht und der brennenden christlichen Liebe, sondern von der Nothwendigkeit, die Pflichten der Meßopfer zu erfüllen, dazu bewogen werden, und ohne vorhergehendes Gebet und Vorbereitung sich bey dem Altar einfinden und also das heiligste Geheimniß, welchem die Engel zitternd beywohnen, schnell und obenhin verrichten, so daß mit allem Recht zu befürchten ist, der Tisch des Herrn werde ihnen zur Vergeltung, zu einem Stricke, zum Aergerniß und zum Gericht werden.

Um all dieses Uebel, so viel in Unseren Kräften stehet, abzuwenden, verordnen Wir, daß jeder Priester, der Messe lesen will, eine gewisse gehörige Zeit zur Vorbereitung durch Ausübungen theologischer und anderer Tugenden, besonders der Reue, der Demuth und Aufopferung ernstlich und andächtig anwende; wenn sie aber sich vor dem Altar befinden, sollen sie alle Ehrerbietung und Wohlstand in den Kniebeugungen, im Kreuzmachen, im Betragen mit dem Leibe und den Augen und in allen Handlungen, überdieß nebst der genauesten Befolgung aller Kirchengebräuche, bezeigen.

Und

(*) Sess. 23. cap. 14.

Und obgleich die Zeit, innerhalb welcher die Messe vollendet werden soll, nicht überhaupt auf einen überall gleichen Raum bestimmt werden kann, so dringen Wir doch hiermit darauf, daß beides übertriebene vermieden werde, nach der weisen Regel Benedicts XIV. (*) „ Die Messen sollen nicht „ so kurz seyn, daß sie nicht einmal den dritten Theil einer Stunde dauern, „ aber sie sollen auch nicht so lang seyn, daß sie über eine halbe Stunde „ währen. "

§. 15.

Von der Communion der Canonicorum, die noch nicht Priester sind, und der Domicellaren.

Was die Communion der Canonicorum, die noch nicht Priester sind, und der Domicellaren betrift, so erneuern Wir die von Unsern Vorfahren bereits ergangenen Verordnungen und befehlen, daß solche Canonici und diejenigen Domicellaren, welche ihre Philosophischen Studien vollendet haben, alle Monat einmal das Sacrament des Heiligen Abendmahls besonders an den höchsten Festtägen und an den Sonntägen, unter dem Hohen Amte von demjenigen, der es hält, in ihren Kirchen empfangen sollen.

§. 16.

Von der Kleidung der Geistlichen.

Da ausser der innerlichen Heiligkeit des Lebens und Ehrbarkeit der Sitten die Kirchenversammlungen von den Geistlichen auch allen Wohlstand in den äusserlichen Handlungen und Bescheidenheit in der Kleidung immer verlangt haben, so setzen Wir zu demjenigen, was Wir von der Ehrbarkeit der Sitten

(*) L. 3. de Sacrif. Missæ.

Sitten und dem untadelhaften Lebenswandel bisher gesagt haben, in Ansehung der Ehrbarkeit der für die Geistlichkeit schicklichen Kleidung noch folgendes hinzu: Wir verordnen nemlich, daß die Geistlichen sich befleissigen, durch den Zustand ihres Gemüthes und die Kleidung des Leibes GOtt und den Menschen zu gefallen, und nicht durch Ueberfluß, Pracht, Zuschnitt oder Farbe der Kleider, noch durch die Tonsur diejenigen, die sie sehen zu ärgern. Obgleich die Kleidung zwar den Mönch oder den Geistlichen nicht ausmacht, so müssen doch die Geistlichen immer solche Kleider tragen, die sich für ihren Stand schicken, damit sie durch den Wohlstand in der äusserlichen Kleidung die innere Ehrbarkeit der Sitten zeigen. (*) Wie aber die Gestalt der anständigen geistlichen Kleidung beschaffen sey und was für eine die besagte Kirchenversammlung verstanden habe, erhellet aus andern Kirchenversammlungen und Verordnungen der Päbste. „Wir verordnen, sagt Sixtus V., (**) „allen und jeden Geistlichen, nicht nur denen, die „schon Priester sind, sondern auch denen . . . . . . welche die geistliche „Tonsur tragen und Kirchenpfründen, von welcher Art diese auch seyn „mögen, geniessen . . . . . . daß sie die Tonsur und die geistliche Klei„dung, nemlich lange bis auf die Erde herabgehende Röcke oder Talare, „mit Beyseitsetzung alles Aufschubs oder Ausflucht und Weigerung, aller„dings anziehen und ohne Unterlaß (sowohl in als ausser dem Chor) tragen „sollen." Wir führen mehreres, so über diesen Punct überall von der Kleidung der Geistlichen in und ausser der Kirche verordnet worden, nicht an, da es gewiß ist, daß seit der Zeit, als die Wuth der Verfolgung aufhörte und die weltlichen und heiligen Kleider anfiengen von einander unterschieden zu werden, von den heiligen Kirchengesetzen nicht wohl etwas nachdrücklicher empfohlen worden ist, als aller möglicher Wohlstand in der Kleidung und dabey die Form eines Talars, so daß diejenigen, welche diese Sache

(*) Trid. Sess. 14. C. 6. de reform.
(**) In Bulla Nro. 92.

Sache weiter untersucht haben, gefunden haben, daß dieses von dreyzehn ocumenischen Kirchenversammlungen, achtzehn Päbsten, vielen National-Provincial- (*) und Diöcesan-Synodis in Frankreich, Italien, Deutschland, England, Polen ꝛc. ꝛc. vestgesetzet worden ist. „ Die Geistlichkeit „ soll sich von der weltlichen und eitlen Pracht (**) gänzlich enthalten, „ und bey dem ersten Wohlstand in Kleidung und Gang bleiben. Die „ Kleidung soll ehrbar und einfach ohne Pracht . . . . . . und das Ober-„ kleid soll ein Talar seyn, u. s. w. " Nach Anleitung dieser Verordnungen haben wir schon vor einigen Jahren der ungeziemenden Farbe in den Kleidern und der allzugrossen Pracht einiger maßen Einhalt gethan. Um nun die Vorschriften der heiligen Kirchengesetze noch näher zu erreichen, so befehlen Wir ferner, daß alle Geistliche, so die heiligen Weihungen erhalten haben, und die, welche Pfründen geniessen, wenn sie auch gleich nur Minoristen sind oder nur die Tonsur haben, wenn sie das ein und zwanzigste Jahr zurück geleget haben, von dem ersten October dieses Jahrs an in Zukunft beständig ein langes Kleid oder Talar mit Mantel und Gürtel anhaben, auch die Tonsur tragen sollen. Den Reisenden soll es erlaubet seyn, sich kürzerer Kleider zu bedienen; aber auch diese sollen sich nach dem Zeuge, der Form und der Farbe zu der geistlichen Bescheidenheit und Würde schicken. Wir wollen, daß eben so, wie die Eitelkeit und die sich zierende Neugierde der Welt, Pracht und Leichtsinn der Mode, also auch Schlech-

 tigkeit

(*) Die Maynzische Provincialkirchenversammlung, so im Jahre 1423. unter dem Erzbischoff Conrado gehalten worden, sagt im 3. Cap. „ Durch gegenwärtige Verordnung setzen Wir vest, daß die Geistliche „ in den Städten und Dörfern . . . . . . lange Kleider tragen sollen „ und müssen ꝛc. ꝛc. "

(**) In der Reformationsformel, so Sr. Kayserl. Majestät im Jahre 1548. den geistlichen Ständen auf dem Reichstage zu Augsburg zur Berathschlagung vorgeleget, und von denselben genehmigt und angenommen worden, Tit. *de Disciplina cleri & populi.*

tigkeit und Unsauberkeit von der geistlichen Kleidung wegbleiben. Gehorsame und kluge Geistliche werden sich dieser Unserer Verordnung gern und willig unterwerfen, da Wir das sichere Vertrauen haben, daß schon vor dieser Unserer Verordnung solches der Wunsch aller derer, welche die Kirche und die Würde ihres Standes werthschätzen, gewesen ist; denn jeder, der seinen Stand gern hat, schämt sich der Zeichen desselbigen nicht, und die geistliche Kleidung wird manche von vielen Ausschweifungen zurückhalten, welches den Frommen zum Trost und dem Stande zur Ehre gereichen wird, denn bisher hat keiner die bis itzt gebräuchlich gewesene Kleidung, nemlich einen kurzen schwarzen Rock abgelegt, um GOtt desto besser zu dienen, viele aber thaten es, um desto freyer und unbemerkt solche Sachen zu thun, gegen welche das Kleid selbst zuwider war. Daher geschahe es auch, daß ein in weltlichen Kleidern gekleideter Geistlicher dadurch allein schon ein Aergerniß gab, als hätte er gleichsam dadurch den Weltleuten zu erkennen gegeben, daß er nicht aus Neigung zu einem vollkommenern Leben, sondern aus gewinnsichtigen Absichten in das Heiligthum eingegangen wäre. Die Gründe, welche ungezogene und ausschweifende zum scheinbaren Vorwande angeben mögen, können keinem vernünftigen und sittsamen Geistlichen einleuchten, als nemlich: Gott sehe nicht auf die Kleider, sondern auf das Herz; denn dieser Ausflucht ist schon von den Kirchenvätern und besonders von dem Bernhardus (*) vorgebeuget worden. „Sie pflegen „zu sagen, spricht er: fragt GOtt nach den Kleidern, und nicht vielmehr „nach den Sitten? Aber diese Form der Kleider ist ein Kennzeichen eines „schlechten Gemüthes und eben so schlechter Sitten. Was soll das heis„sen; sie wollen etwas anders seyn, und etwas anders zu seyn scheinen! „nemlich der Kleidung nach Krieger, dem Gewinne nach Geistliche, und „in der That keines von beyden!“ Gegen die Ungehorsamen und Halsstarrigen, wenn sich wider Vermuthen solche finden sollten, werden Wir mit den verordneten Strafen verfahren.

Nachdem

(*) L. 3. de Consid. Cap. 5.

Nachdem Wir bisher in Betreff der Sittenzucht und der allgemeinen Ehrbarkeit des geistlichen Lebenswandels nach dem Gesetze GOttes und den Verordnungen der Kirchenversammlungen gehandelt haben, so kommen Wir nun auf die besondere Verordnung in Ansehung des Chors und die Capitelversammlungen, wie auch auf die daraus folgenden verschiedenen Pflichten.

Zweyter Theil.

Von der Ordnung des Chors.

§. 17.

Der weiseste Königliche Prophet hielt, nachdem die Arche des HErrn in die Stadt Solymann gebracht worden war, nach seinem Eifer für die Religion und den Gottesdienst, für seine Pflicht, vor allen andern Geschäften seine ganze Sorge dahin zu wenden, daß vor ihr als vor dem Throne der Gottheit die göttlichen Lobgesänge abgesungen und die Opfer nach allem dem, was in dem Gesetze des HErrn vorgeschrieben steht, gebracht würden. (*) „Er stellete vor der Arche des HErrn etliche Leviten zu Dienern, „daß sie seiner Werke gedächten, und priesen, und dankten, und lobten „den HErrn den GOtt Israel, und daß sie dem HErrn täglich Brandopfer thäten, des Morgens und des Abends. Und er ließ daselbst vor „der Arche des Bunds des HErrn, (die Leviten) zu dienen vor der Arche „allezeit, und alle und jegliche Tage nacheinander nach ihrer Ordnung.“ Nach dem väterlichen Beyspiele war Salomo gleichfals für das dem HErrn geweihete Haus bedacht. (**) „Und er stellte die Priester in ihrer Ordnung zu ihrem Amt, wie es David sein Vater gesetzt hatte, und die Leviten „auf ihre Hut, zu loben und zu dienen vor den Priestern, jegliche auf ihrem

(*) 1. Paralip. 16.
(**) 2. Paralip. 8.

„ Tag; und es wurde aus allen Geboten des Königs nicht eines übertreten, „ weder von den Priestern, noch von den Leviten. “ Es wußten nemlich diese weisesten Könige, von einer öftern Erfahrung belehret, daß von diesen öffentlichen Religionspflichten, wenn solche von würdigen Dienern auf eine würdige Art verrichtet werden, das Wachsthum der Religion, die Erbauung des Volks und das Heil und der göttliche Segen allgemein herrühre; hingegen aber, wußten sie wohl, daß, wenn solches ohne Ehrerbietung, nachlässig und auf eine unwürdige Art geschehe es zur Verachtung der Religion, dem Aergerniß des Volkes und zum unfehlbaren Verderben desselben gereiche; und zwar wußten sie dieses sowohl aus andern Beyspielen, als besonders aus jenem sehr traurigen Exempel der Söhne des Heli, welche, da sie durch ihre Nachlässigkeit in der Verrichtung des göttlichen Dienstes und durch ihre Verabsäumung der vorgeschriebenen Gebräuche die Menschen von dem Opfer des HErrn abzogen, sich und ihrem ganzen Hause und sogar beynahe dem ganzen Volke den Untergang zuzogen.

Durch diese und unzählige andere Beyspiele belehrt, haben Wir sogleich, nachdem der HErr die Aufsicht auf sein Haus und seinen Dienst Uns anvertrauet hat, unsere erste Sorge dahin gewandt, daß, damit nicht vieler Christliche Liebe täglich mehr erkalten und der Eifer zum Gottesdienste abnehmen möchte, der öffentliche Gottesdienst, welcher nicht vor der Arche des HErrn, sondern vor dem HErrn selbst durch die öffentlichen Diener der Kirche, die durch die freygebige Wohlthätigkeit und Absicht der Stifter dazu verpflichtet sind, verrichtet wird, recht, vollkommen und auf eine würdige Art zur Ehre der göttlichen Majestät, zum Wachsthum der Kirche und der Religion, zu des Volkes und Eurem Heil und zum Segen der ganzen Gemeinde verrichtet werde. Damit aber dieses von allen und um desto gewisser geschehe, so setzen Wir durch Unsere allgemeine Provisional-Verordnung folgendes zu diesem Endzweck abzielende und zur Beobachtung und getreuer unverbrüchlicher Erfüllung vermöge Unserer Bischöfflichen Gewalt vest.

Da wir herinn von Euch nichts fordern, als das, was nach der Absicht der Stifter und der Beschaffenheit der Pfründen die heilsamsten Verordnungen der Kirchenversammlungen und Unserer Vorfahren, wie auch die Kirchengesetze zur Beförderung und Verherrlichung des Gottesdienstes und also zu Eurem Besten und zum Nutzen der Kirche vorgeschrieben haben: so setzen Wir Unser Zutrauen auf Euch, daß ihr alle mit vollkommener Beobachtung und heiliger Freudigkeit gehorchen werdet, damit an Euch erfüllet werde: „ und es wurde aus allen Geboten nicht eines übertreten, weder „ von den Priestern, noch von den Leviten. “

§. 18.

Von der Besuchung des Chors.

Daß die Canonici nach der Regel zur Residenz angehalten sind, lehren Euch die meisten Kirchensatzungen und die Verordnungen der General- und Provincial-Kirchenversammlungen zur Genüge. Da aber vermöge der Worte und des Geistes der Kirchengesetze und der Schlüsse der Kirchenversammlungen gewiß und ausser allem Zweifel ist, daß diese Residenz nichts anders sey, als ein persönlicher Aufenthalt und Wohnung an dem Orte der Pfründe und (da diese allein zu keinem ehrbaren und der Kirche nützlichen Endzweck hinreichend seyn kann) die Verrichtung der geistlichen Amtspflichten daselbst; und da also (*) „ alle angehalten werden sollen, die gottes„ dienstlichen Verrichtungen in eigener Person und nicht durch Unterge„ ordnete zu versehen und im Chor, der Stiftung gemäß, durch Lobgesän„ ge den Namen Gottes zu preisen, “ so ist es daher offenbar, daß die zur Residenz verbundenen Canonici durch die nemliche Verpflichtung schuldig sind, den Chor zu besuchen. Diejenigen irren sich gewaltig, welche ohne triftige Ursache den Chor verlassen, die Besuchung desselben vernachlässigen und dabey im Gewissen sicher zu seyn glauben, wenn sie das, was täglich ausge-

(*) Sess. 24. cap. 12. de Refor. Trident.

ausgetheilet wird, fahren lassen; ob sie gleich glauben, die Einkünften der Pfründe würden durch die Besuchung der ersten Vesper an Festis suspendentibus oder an Festen des Capitels verdient; da eine solche Meynung, die aus einer vorgeblichen, wenigstens groben und trägen, folglich sündlichen und strafbaren Unwissenheit der Canonicorum herrühret, dem Endzweck der Stiftung der Pfründen und der ganzen Kirchenzucht entgegen ist, und gar keinen Schutz abgeben kann, damit diese offenbare und gegen die heiligen Kirchengesetze streitende Unordnung auf einige Art bemäntelt werden könnte, da die Tridentinische Kirchenversammlung (*) ausser dem Abzug aller Einkünfte gegen diejenigen, welche hartnäckig fortfahren, den Chor nicht zu besuchen, mit weitern Canonischen Strafen zu verfahren dem Bischoff aufträgt. Sie sollen also alle ihre schwere Pflicht der Residenz erkennen und zugleich erfüllen, und, damit sie nach dem Sinne der Kirche und so wie es die Pfründe, welche der Amtsverrichtung wegen gegeben wird, erfodert, wahrhaft residiren, den Chor, soviel sie können, besuchen; welche Pflicht Wir durch Erneuerung des Schlusses, so der Maynzer Synodus abgefaßt hat, mit den nachdrücklichsten Worten einschärfen. „ Denn da „ (**) müssige Leute des Unterhalts und also selbst des Lebens unwürdig „ sind, als welche das nicht durch ihre Arbeit erworbene Brod zum Nachtheil anderer essen; wie viel schwerern göttlichen Zorn müssen diejenigen „ zu gewärtigen haben, welche die Einkünften der Kirche, das Erbtheil „ der heiligen Martyrer und die Schenkungen des frommen Volkes, so „ zur Unterhaltung des Gottesdienstes gesammelt worden, im Müssiggang „ verzehren, und nicht dafür besorgt sind, die den Kirchen dafür schuldige „ Pflichten zu erfüllen . . . . . . Wir wollen, daß die Canonici wegen „ Capitelgeschäften, solang sie den Capiteln beywohnen, und nicht länger „ von Besuchung des Chors frey seyn sollen, weswegen Wir die Dechante „ der

(*) Loco cit.

(**) Synod. Mog. de An. 1549. Cap. 72.

„ der Kirchen, oder diejenigen, denen diese Sorge zur Zeit zukömmt, er-
„ mahnen und ihnen befehlen, daß sie ausser dem Nothfall kein Capitel auf
„ diejenige Stunde ansagen, da Gottesdienst gehalten wird; da in manchen
„ Kirchen wegen geringerer Anzahl der Geschäften die Capitel entweder frü-
„ her oder später gehalten werden können, damit auch selbst die Prälaten
„ und Canonici dem Gottesdienste bequemer beywohnen mögen; als welche
„ allerdings die Arbeit der Capitelgeschäften von den Chorverrichtungen, die
„ ihnen mit den Vicariis gemeinschaftlich obliegen, nicht abhalten soll; da
„ sie über den gemeinen Antheil von ihren Pfründen auch größern Nutzen
„ ziehen. Es soll also vor allen Dingen die erste Sorge (*) der Dechante
„ seyn, daß kein Canonicus ohne triftige Ursache den Chor versäume; son-
„ dern daß diejenigen, welche Nutzen ziehen wollen, auch ihre Pflicht in
„ der Kirche erfüllen. Diejenigen, welche Vicarii heissen, (**) sollen
„ anfangen einzusehen, warum sie Vicarii genannt werden. . . . . Denn
„ wessen Stelle werden sie vertreten, wenn sie nicht den Canonicis zu Hülfe
„ kommen? nemlich an deren statt, welche, entweder durch Krankheit
„ abgehalten oder durch nothwendige Geschäften der Kirche verhindert, nicht
„ beywohnen können." Die bisher gebräuchlich gewesenen sogenannten
freyen Täge wollen Wir zwar noch gestatten, aber die Canonici sollen deren nicht mehr haben, als den Vicariis erlaubt sind; und Wir befehlen hiermit ausdrücklich, daß derjenige, welcher sich einen freyen Tag zu nutze machen will, Tags zuvor solches seinem Dechant anzeige, damit nicht am nemlichen Tage mehrere Canonici und Vicarii aus dem Chor wegbleiben. Alsdann soll der Dechant befehlen, daß diejenigen, welche ihr Vorhaben später angezeigt haben, die Vollziehung desselben auf einen andern Tag aufschieben. Die, so anders handeln, sollen als Abwesende angesehen werden.

§. 19.

(*) Synod. Colon. de Anno 1536. P. III. cap. 10.
(**) Ead. Synod. Colon. cap. 11.

§. 19.

Vom Jubilariat.

Wir gestatten zwar in Zukunft das Privilegium der Jubilation; jedoch da nur diejenigen solches verdienen, die durch einen löblichen und lange Zeit im Chor geleisteten Dienst kraftlos und schwach geworden sind, so wollen Wir, daß solches inskünftige nur denenjenigen ertheilt werde, welche nach der Aufnahme in das Capitel vierzig Jahre lang einen ununterbrochenen und löblichen Dienst im Chor geleistet haben; wobey Wir jedoch diese Einschränkung hinzusetzen, daß die Jubilarii an allen Sonntägen und Festtägen im Hochamt erscheinen, daselbst ihre Messen lesen und nicht auf die oben beschriebene Art die Communion vom Priester empfangen sollen.

§. 20.

Von der Pflicht, im Chor zu singen.

Wir sind versichert, daß nach dem Endzweck der Residenz selbst und nach den angeführten Schlüssen der Kirchenversammlungen, die sich auf die Beschaffenheit des Amtes gründen, die Pflicht, mit andern zu singen, nicht unbekannt sey; daß aber diejenigen, welche solches wissen, es nicht thun, ist ein allerdings nicht zu duldendes Laster. Es streitet allzuoffenbar gegen die Billigkeit und die Gerechtigkeit, daß diejenigen, welche nicht singen, gleichen Theil mit denenjenigen ziehen sollen, welche mit täglicher Ermüdung die Verrichtungen der Kirche versehen, welche der Stiftung gemäß für den Chor, um die göttlichen Lobgesänge zu singen, ausgesetzt sind; es streitet zu sehr gegen die fromme Absicht der Stifter, als welche keine Bildsäulen, die sie von Gold wohlfeiler hätten anschaffen können, errichten, sondern GOtt geweihete Männer zu dessen Dienst einsetzen wollten und zur Absicht hatten, für den Lohn die Arbeit und für die Pfründe die Amtsverrichtung zu fodern, als daß ein solcher Misbrauch nnd Betrug länger

geduldet

geduldet werden könnte. Wer also diese sehr schwere Pflicht, die, wie bereits erkläret worden, nicht sowohl von den allgemeinen und besondern Kirchenversammlungen, als aus der Beschaffenheit der Pfründe selbst herrühret, nicht ernstlich und beständig erfüllt und seine Stimme nicht mit dem Gesang der Mitgenossen des Chors, welche, wie es die Kirchengesetze erkennen und erlauben, zur Hülfe da sind, damit die göttlichen Lobgesänge desto besser abgesungen werden können, vereinigt hat, soll für abwesend gehalten und seines Antheils für diese Hora beraubt werden; ist er aber eigensinnig damit fortgefahren, so soll er mit Canonischen Strafen belegt, und von dem Dechant, dem Wir es auf sein Gewissen geben, Uns angezeiget werden; da alle dahin anzutreiben sind, daß sie die geistlichen Verrichtungen selbst persönlich und nicht durch bestellte Untergeordnete versehen sollen, vermöge der nachdrücklichen Worte der Köllnischen Kirchenversammlung: (*) „Diejenigen irren sich gewaltig und gehen von der Wahrheit ab, welche „glauben, daß sie die Canonicate nicht eines in der Kirche zu verrichtenden „Amtes wegen, sondern nur um der Ruhe zu pflegen und müssig zu gehen, „erhalten hätten, und es also schon genug wäre, wenn einigen wenigen „um geringen Lohn gedungenen Geistlichen die Besorgung des Gottes„dienstes anvertrauet würde, da indessen die Canonici ihr ganzes Leben „in unthätiger Trägheit zubringen;" und da bey der Kirchenwisitation nach der Vorschrift der Kirchenversammlungen unter andern (**) untersucht werden soll: „Ob alle und jede in der Kirche Bepfründete und die „Aemter haben, mit Ernst ihrer Verrichtung obliegen, und ob jeder an „dem ihm angewiesenen Orte den Gottesdienst versehe?" Deswegen untersagen Wir jene von den Canonicis bisher allgemein geschehene Anstellung der Kapläne. Wer aber aus gegründeter Ursache einen solchen hinführo anstellen oder einen bereits angestellten behalten will, soll Unserm Vicariat seine Ursachen angeben, und, wenn solche genehmigt worden

F 2 sind,

(*) Conc. Colon. de An. 1536. Parte III. Cap. 5.

(**) Synod. Colon. de An. 1550.

und er die Erlaubnis, einen anzustellen, erhalten hat, so soll er diese Erlaubnis zu des Dechants und seiner eigenen Rechtfertigung dem Capitel schriftlich eingeben. Unsere wirkliche geistliche Räthe sollen solche Erlaubnis schon an und für sich und für die Zukunft haben und zugleich von den Pflichten im Chor und den übrigen vorfallenden Verrichtungen der Jüngern befreyet seyn. An jeden festis suspendentibus soll der Dechant, oder, wenn dieser durch ein gegründetes Hindernis abgehalten wird, der auf ihn folgende Prälat nicht nur in der ersten Vesper, sondern auch in der Metten das Gebet verrichten, die Canonici das Amt der imponentium und respondentium verrichten, welchen zur Absingung des Invitatorii und der Responsoriorum zween Vicarii assistiren können.

Wenn es sich zuträgt, daß Wir in eigener Person in irgend einer Collegiatkirche dem Gottesdienst beywohnen, so soll das Amt am Altar nur von Canonicis gehalten werden.

Uebrigens erlauben Wir den Vicariis, wenn sie wollen, mit Franzen gezierte Krägen und mit Spitzen versehene Chorröcke, nach Art der Canonicorum, zu tragen.

§. 21.

Vom monatlichen Gebet.

Sowohl bey dem monatlichen Gebet, als zur Zeit der ewigen Anbetung sollen die Betstunden von allen Canonicis so wie auch von den Vicariis gehalten werden. Zu diesem Ende hat der Dechant dem Chorschreiber und dem Sacristan den Auftrag zu geben, genau zu bemerken, ob die Stunden nach der vorgeschriebenen Ordnung von allen gehalten worden sind, und diejenigen, die es unterlassen, oder die zu spät kommen, sollen angehalten werden, fürs erste mal einen der Fabrik zuzuflieſsenden Gulden, fürs zweyte mal zween Gulden zu bezahlen; beym dritten male soll er sie Uns anzeigen.

§. 22.

§. 22.

Von den Proceßionen.

Den gewöhnlichen Proceßionen sollen alle Canonici, die keine gegründete Entschuldigung haben, mit den Vicariis immer beywohnen. „Der „Abwesende, oder derjenige, welcher nicht von Anfang bis zu Ende gegen„wärtig gewesen ist, (*) soll mit dem Abzug des bey solchen Proceßionen „zu beziehen gebräuchlichen Antheils bestraft werden.“ Wo aber nichts solches zu beziehen ist, so verordnen Wir, daß gegen denselben auf die gleich oben vorgeschriebene Art verfahren werden solle. Da Wir aber mit Wehmuth sehen, daß solche Proceßionen oft von manchen Geistlichen durch Frechheit, Schwätzen, ungesittetes Betragen, Gelächter, hin und herlaufen, Grüssen der an den Fenstern zuschauenden Personen also entheiligt werden, daß, anstatt den göttlichen Segen für die Gemeinde zu erbitten und den Gottesdienst zu befördern, vielmehr der öffentlich verachtete GOtt zum Fluch gereizt und das fromme mit größter Andacht einhergehende und mit Uebungen der Gottesfurcht beschäftigte Volk geärgert wird: so verbieten Wir alle solche Ausschweifungen auf das nachdrücklichste und unter willkührlichen Strafen und befehlen, daß alle andächtig beten und zugleich mit den andern GOtt mit Mund und Herzen loben und ernsthaft und andächtig durch die Strassen gehen sollen.

§. 23.

Von der Zeit und Art, die Horas zu halten.

Da euch die Pflicht, dem Chor beyzuwohnen und die Chorgebete zu singen auch die übrigen mit dem Chor verbundenen Verrichtungen zu versehen zu diesem Ende nachdrücklich auferlegt ist, daß zu bestimmten Stunden, nach Art aller Zeiten und aller Orte, so weit sich die Kirche erstreckt, der

(*) Conc. Mog. de An. 1549. Cap. 72.

Name Gottes in Lobgesängen, Liedern, Psalmen und Opfern gepriesen werde; so wollen Wir, damit alles ordentlich und ehrbar nach dem Ausdruck des Apostels geschehe, daß die Metten durchs ganze Jahr um fünf Uhr, (Kirchweih-Fronleichnams und dergleichen wenige Feste, da sie wegen Hinderniß des folgenden Tages vorhergesungen werden können, ausgenommen,) gesungen werden sollen, und folgen Wir hierinn den hinterlassenen Vorschriften Unserer Vorfahren und den Schlüssen der Kirchenversammlungen, welche befehlen, daß alle und jede Geistliche mit schicklichem Gesange und zusammenlautender Stimme den GOtt schuldigen Dienst bey Nacht und bey Tag andächtig, gottesfürchtig und vollständig verrichten und versehen, auch alle Theile der Horarum und der Chorandachten ganz abgesungen werden sollen. Die Responsoria sollen an allen Festen der ersten und zweyten Classe und an den Sonntägen, da ein Festum duplex einfällt, alle an andern Tagen, da Festum duplex oder semiduplex vorfallen, des dritten Nocturni gesungen werden. Wir erlauben bis itzt noch, daß an Sonn- und Feyertägen, da das Officium davon gehalten wird, die Responsoria abgebetet werden. Die Lectiones sollen niemals mehr von den supernumerariis, die keine Priester sind, gesungen werden. // Wenn der Dechant für gut hält, den sogenannten cantum cursorium wegen einer wichtigen Ursache z. E. wegen allzustrenger Kälte, nachzulassen, so soll er jedesmal sogleich Unserm Vicariat anzeigen, wenn dieser Gesang angefangen und aufgehöret habe, damit wir von der Billigkeit der Ursache überzeugt werden. Gleichfalls befehlen Wir, um die Einförmigkeit im Chor bey dem Stehen, Sitzen und Kniebeugen zu bewerkstelligen, daß derjenige, wecher das Gebet oder die impositiones sitzend verrichtet hat, die für diese Horam / da er sich so ungebürlich aufgeführt hat, angewiesene Präsenz verlieren solle. Obgleich alle verbunden sind, bey Zeiten in dem Chor bey den horis Canonicis zu erscheinen und dem Gottesdienste gleich von Anfang beyzuwohnen, so wollen Wir doch gegen die menschliche Schwachheit Nachsicht haben und verordnen, daß nur derjenige, welcher in

der

der Metten nach dem Vers des Invitatorii *Quadraginta* in der Prim und den übrigen kleinern nach dem Hymnus, im Hochamt nach dem letzten Kyrie, in der Vesper nach dem ersten Psalm und endlich in der Complet nach vollendeter Confession gekommen ist, für abwesend gehalten werden solle. Damit aber solches nicht bey Nachlässigen in einen Misbrauch ausarte, da diese Hülfe nur der menschlichen Schwachheit, die durch mancherley und unvermuthete Hindernisse zuweilen nach aller Beobachtung der Zeitpuncte aufgehalten wird, zukommen soll, so verordnen Wir, daß demjenigen, welcher sich der Nachlässigkeit im Spätkommen aus Gewohnheit schuldig gemacht hat, nach dem klugen Gutbefinden des Dechants und des Capitels, der Antheil eines oder auch einiger Täge abgezogen, demjenigen aber, welcher ohne gegründetes Hinderniß zweymal in der Woche von der Metten ausgeblieben ist, von dem bereits verdienten Antheil der Antheil dieser ganzen Woche abgezogen werden solle. Damit aber alle Gelegenheit zur Nachlässigkeit im Spätkommen vermieden werde, sollen sie hinfüro vor der Prim oder der Vesper nicht in der Sacristey zusammenkommen. Sind aber welche, die wegen des Chors oder der zu lesenden Messen mit andern zu reden haben, so sollen sie solches nach geendigtem Chor thun. Wer sich in der Sacristey versäumt hat, bis der Chor schon angefangen ist, soll den Antheil für die ganze Stunde verlieren. Um so vielmehr wird in die Sacristey unter dem Chor zu gehen, um sich daselbst aufzuhalten, auch zur Winterszeit ernstlich verboten, und wenn einer einmal deswegen gewarnt worden ist und nicht abläßt, so soll er von dem Dechant auf acht Tage von den Einkünften der Pfründe und der Präsenz suspendirt werden, und dennoch nichts destoweniger dabey verpflichtet bleiben, den Chor während dieser Zeit zu besuchen. Hätte einer aus Wiederspenstigkeit dieses nicht gethan, so sollen die bereits zu andern Zeiten verdienten Antheile ihm nach Verhältniß abgezogen werden. Keine Entschuldigung wegen Schwächlichkeit soll für gültig angenommen werden, wenn einer, der sich also entschuldigt ausser dem Hause, aus welcher Ursache es auch geschehen mag, anderswohin geht; es wäre denn,

daß

daß er noch vor seinem Ausgang dem Dechant ein Zeugniß von dem Arzte vorweise, daß solcher Ausgang ihm von demselben zur Wiederherstellung seiner Gesundheit vorgeschrieben worden sey. Damit auch unter dem Schein der Frömmigkeit der Chor nicht um den schuldigen Dienst gebracht werde, so untersagen Wir in Zukunft, während dem Chor nach eigner Willkühr Messe zu lesen, und erlauben nur, daß einer nach dem andern nach dem Alter der Præsentiariorum Messe lesen dürfe; wodurch Wir sowohl für die Andacht des eine Messe erwartenden Volkes als auch die Nothwendigkeit des Chors gesorgt zu haben glauben. Der Dechant soll darauf bedacht seyn, daß den dagegen handelnden die Präsenz der Hora, während welcher sie Messe gelesen haben, abgezogen werde.

Da die Non und Complet als Theile des ganzen Chordienstes zu verrichten sind, aber meistentheils von den Canonicis vernachlässigt und daher nur den Vicariis überlassen werden, weil sie keine Präsenz eintragen, welches einen schändlichen Eigennutz verräth und den Verordnungen der Kirche sowohl als der Stiftung der Vorfahren äusserst zuwider ist, so wollen Wir, um diesen schändlichen Misbrauch abzuschaffen, der Gefahr der Seelen zu steuren, der Bedürfniß der Kirchen zu Hülfe zu kommen, ja auch für die Ehre der Canonicorum, welche sich die gerechte und grosse Verachtung der Weltleute durch dieses Lohnknechtische Betragen öfters zugezogen haben, besorgt zu seyn, (*) die hierüber bereits ergangenen Verordnungen wiederholen und indem Wir Uns auf die Worte derselben berufen, verordnen und befehlen Wir: „ Daß die täglichen Präsenzantheile „ den vollkommenen und ganzen officiis und horis angewiesen, und nur „ denjenigen zugetheilet werden sollen, welche dem Chor von Anfang bis zu „ Ende beygewohnet haben; diejenigen aber, welche ihr Hin- und Herlaufen „ also einzutheilen sich angewöhnt haben, daß sie von den Arbeiten das wenigste und von den Einkünften das meiste ziehen, sollen in Zukunft, wenn „ sie

(*) Conc. Mog. de An. 1549. Cap. 72.

„ sie nicht den ganzen officiis und horis beyzuwohnen sich befleißigen, zur „ Strafe den ganzen Ertrag dieses officii oder dieser horæ verlieren, uner„ achtet aller und jeder unvernünftigen und bösen Gewohnheiten, als welche „ vielmehr für verderbliche Uebel zu halten sind.“ Damit diese Unsere Befehle von niemand durch eine unrechte Auslegung auf irgend eine Art verdrehet werden können, so bestimmen Wir hiermit deutlich und öffentlich, daß die Antheile für die Metten nicht anders als zugleich mit denen für die Laudes, der Ertrag der Prim mit dem für Terz und Sext; des Hochamts mit der Non und der Vesper mit der Complet angewiesen und verdient werden könne, und wer das eine von dem andern wegen eines etwa versäumten Präsenzantheils wegen der Geringschätzigkeit desselben absondern wird, soll den ganzen angewiesenen Antheil zusammen genommen verlieren. Damit aber alle tägliche Präsenzaustheilungen auf das genaueste und mit der schuldigen Strenge der Gerechtigkeit geschehen, und damit keine Furcht vor Menschen noch gegenseitige Gunst der Canonicorum, die sich einander hier und da allerley wegen gegenseitiger Bequemlichkeit nachlassen, Unsere besten und pflichtmäßigen Absichten mit der Zeit heimlich vereitle; so geben Wir den Dechanten den Auftrag, dafür besorgt zu seyn, daß durch den Aufschreiber jeder Kirche die Chorzettel nach Angebung des Gewissens verfertigt werden; dieser legt hernach solche Verzeichnisse in der ersten Session eines jeden Monats dem Capitel, und dieses legt sie, von dem Dechant unterschrieben, alle drey Monat Unserm Vicariat vor. In diesen Verzeichnissen muß angemerkt seyn, wie oft ein Canonicus oder Vicarius ohne oder mit gegründeter Ursache (und was für eine er angeführt habe und ob das Capitel sie für gültig erkannt habe, oder nicht, muß bemerckt werden) aus dem Chor oder von den Proceßionen weggeblieben sey, das Meßlesen oder die Betstunden oder andere Verrichtungen, zu denen er von Amtes wegen verbunden ist, versäumt habe. Ueberdieß befehlen Wir, daß die Herbstferien auch in den Collegiatkirchen, in welchen sie bisher gebräuchlich waren, in Zukunft nach der zweyten Vesper von Mariä Geburt anfangen und in der ersten Vesper von Allerheiligen aufhören sollen.

§. 24.

Vom andächtigen Chorsingen.

Alle die, welche den ganzen horis canonicis also nach ihrer Pflicht beywohnen, daß sie mit andächtiger Zusammenfassung der Gedanken GOtt das schuldige Lobesopfer bringen, damit sie jene prophetische Worte nicht hören: „ sie ehren mich zwar mit ihren Lippen, aber ihr Herz ist ferne von „ mir, “ sollen bedenken, daß zwar mit der Stimme singen, aber in den Gedanken zu Hause oder in Gesellschaften herumgehen, nichts anders sey, als die Menschen betrügen, die Stifter hintergehen, die Gesetze der Kirche verachten und GOtt zum Zorne reizen; daß aber solcher Untreue die göttliche Rache bevorstehe.

Sie sollen nicht, um weltliche Ehre zu erwerben, noch um Gewinnes willen, noch aus Gewohnheit, sondern aus Frömmigkeit und andächtiger Absicht, GOtt zu ehren, singen; damit nicht ein Theil derselben zu jenen Heuchlern gestellt werde, von welchen der Herr im Evangelio gesagt hat: (*) „ daß sie gerne in den Versammlungen stehen und beten, auf daß sie „ von den Leuten gesehen werden “ und weswegen er ihnen drohete: (**) „ Wehe euch Schriftgelehrten und Pharisäern, die ihr der Wittwen „ Häuser fresset und das lange Gebet vorwendet: darum werdet ihr desto „ mehr Verdammnis empfangen. “ Alle sollen vielmehr beten, daß sie die Gnade Gottes sich und der Gemeinde, Lebendigen und Todten, erbitten; sie sollen beten im Geist; sie sollen mit dem Herzen beten; sie sollen mit reuvollem und demüthigem Herzen um Barmherzigkeit und Gnade für sich und das Volk anrufen, und mit einem von Christlicher Liebe feurigen Gemüthe Dankopfer bringen.

Sie

(*) Math. 6.
(**) Math. 23.

Sie sollen eingedenk seyn, daß ihr Singen ein allgemeines Lob und öffentliche Gebete seyen, welche durch sie als durch die Diener der Kirche im Namen des ganzen gläubigen Volkes GOtt zur Danksagung und Anrufung der Barmherzigkeit zu dessen Verehrung gebracht werden. Damit nun die Absicht der Kirche und der Stifter erfüllt werde und damit sie für die Bedürfnisse des Volkes als getreue Diener bitten, sollen sie alle Andacht des Herzens dabey anwenden.

Um dieses zu erhalten, empfehlen Wir allen und jeden, daß sie, so viel es geschehen kann, die größte Ehrerbietung in dem Chor bezeigen, und damit nicht dagegen gehandelt werde, so verbieten Wir nachdrücklich, daß keiner das Gloria Patri mit bedecktem Haupte singe oder sich unterstehe, in dem Chor mit andern zu plaudern, oder durch Lachen, um sich hersehen, oder auf eine andere ungebührliche Art die der Allerhöchsten Majestät an einem heiligen Orte und von den dem Gottesdienste besonders gewidmeten Personen schuldige Ehrfurcht zu verletzen; auch sollen die verdienten Gelder nicht unter dem Chor zugestellt, noch irgend andere weltliche Sachen daselbst getrieben werden. Bedenket alle, (*) daß das, was in dem Munde der Weltleutes Narrentheidungen und eitles Geschwätz ist, in dem Munde der Priester Gotteslästerungen und an einem heiligen Orte gottlose Entheiligung sey.

Wir hoffen das Beste um so mehr, da Wir Uns im Geiste freuen, daß die meisten ihrer Pflicht und ihrem Gewissen durch andächtige Verrichtung ihres Amtes emsig und treulich Genüge zu leisten sich befleissigen. Wir verordnen und gebieten deswegen, daß die göttlichen Lobgesänge in jeder Hora nicht übereilt, sondern langsam gehalten und die gehörige Zwischenzeit zwischen den Versen wie auch die Pausen in den Versen, wie es ernsthaften Männern zukömmt und die Würde des Gebets erfordert, mit gegen GOtt erhabenem Herzen und aller äusserlichen Ehrerbietung bis zum Ende beobachtet, in den längern Versen, wo zween Sätze vor dem Sternchen vorangehen

 oder

(*) Bernard L. 2. de Consid. Cap. 13.

oder auf dasselbige folgen, nach dem ersten Unterscheidungszeichen ein kleiner Halt gemacht werden solle, wie z. E. in dem ersten Vers des 1sten Psalms nach dem Wort, Impiorum; weil sie sonst entweder durch eine allzugrosse Geschwindigkeit zur Beleidigung der Ohren und noch mehr der Herzen den heiligen Dienst übereilen werden, so daß sie durch einen so schnellen Lauf nicht sowohl GOtt zu loben, als vielmehr von Sinnen zu seyn scheinen, oder durch Auslassung der Sylben das Ganze der Worte auf eine unverantwortliche und ungerechte Art verstümmeln werden. Sie sollen aber nicht nur durch den Gesang der Stimme, „ sondern auch (*) durch die Andacht des Herzens den schuldigen aufgegebenen Theil ihres Dienstes leisten und zur Verrichtung des Gottesdienstes sich mit Leib und Seele schicken, wodurch sie fähig werden, zugleich GOtt einen angenehmen Dienst zu erweisen, als auch die Andacht des zusehenden und beobachtenden Volkes zu vermehren, " damit auch andere zum Lobe Gottes und zur Danksagung aufgemuntert werden. Denn nach der Meynung der Väter hat der Kirchengesang seinen rührenden Nachdruck, welches unter andern Augustinus in seinen libris confessionum bezeugt, da er erzählt, Ambrosius habe zu Mayland den Kirchengesang nach Art der Morgenländischen Kirchen eingeführt, und dieser Gottesdienst habe angefangen gehalten zu werden mit grosser und eifriger Bemühung der Brüder, welche Hymnen und Psalmen sangen, und welchen Gebrauch auch die übrigen Kirchen befolgt haben. Wie sehr aber Augustinus selbst durch die Kirchengesänge gerührt worden sey, bezeugt er mit diesen Worten: „ Wie sehr habe ich dem HErrn in deinen Hymnen und Gesängen geweint, bewegt von den lieblich tönenden Stimmen der Kirche; diese Stimmen flossen in meine Ohren und die Wahrheit schmolz in mein Herz und von ihr waren die Triebe der Frömmigkeit entzündet und die Thänen rollten und es war mir wohl dabey . . . . . . Wenn ich wieder an die Thränen gedenke, die ich zu Anfang meines Glaubens bey den Kirchengesängen vergossen habe, so „ werde

(*) Conc. Mog. de An, 1549. cap. 53.

„ werde ich nun auch noch gerührt, nicht durch den Gesang, sondern durch „ die Sachen, welche gesungen werden, da ich nun wieder erkenne, wie „ groß der Nutzen dieses Instituts mit heller Stimme und schicklichster „ Tonart zu singen sey, und ich werde noch mehr bewogen, diesen Gebrauch „ in der Kirche zu billigen, daß durch die Ergetzung der Ohren das schwä- „ chere Gemüth sich zur eifrigen Empfindung der Frömmigkeit erhebe. „ Wenn der Gesang mit vorgeschriebener Andacht und Ehrerbietung vollen- „ det ist, so werdet ihr die frömmsten Erhebungen des Herzens bey dem „ Nächsten erregen, und die verschiedenen Spötter zum Verstummen „ bringen, welche den Endzweck und den Nutzen eurer Stiftung näher betrach- „ ten und aufhören werden, euern Stand boshaft und höhnisch anzugreifen."
Da, um den heiligen Gesang angenehmer zu machen und die Gefühle der Andacht desto mehr zu befördern, der Schall der Orgeln in den Kirchen gebraucht zu werden pflegt, so befehlen Wir, daß solche bey den göttlichen Hymnen und den geistlichen Gesängen ertönen und solche vorstellen, also die Andacht erregen und nicht die Wollust oder die Eitelkeit reizen sollen; überdieß wenn die Orgel unter dem Gesange Magnificat oder andern geschlagen wird, so soll solches so lang bey den abwechselnden Versen in der Zwischenzeit statt finden, daß die Verse, welche nicht abgesungen werden, nur mit leisem Beten oder Betrachten vollendet werden können.

§. 25.

Vom Hochamte.

Wenn alle Gebeter mit so grossem Eifer des Herzens geschehen sollen, mit welcher Andacht muß nicht das Hochamt gehalten werden? Da Wir aber oben von der schuldigen Vorbereitung zum Meßopfer gehandelt haben, so wollen Wir hier nur noch etwas weniges, das zur Ehrerbietung und Würde des Opfers leitet, hinzusetzen. Wir verbieten nemlich, daß im Hochamte (*) die

(*) Conc. Trevir. Provinc. de Anno 1549.

die Präfation und das Gebet des HErrn nicht mehr leise gesagt oder abgebrochen werden sollen. Weswegen Wir befehlen, daß der sogenannte cantus cursorius gestattet wird, so wohl diese, als die Epistel, das Evangelium und Symbolum ganz, deutlich und laut gesungen werden sollen. Ferner wollen Wir, daß derjenige, welcher das Hochamt hält, nicht vor geendigtem Benedictus im Chor zur Consecration schreite, damit jeder bey der Elevation des Leibes und des Blutes Christi mit gebogenen Knieen des Leidens und Todes Christi eingedenk seyn und dem Erlöser für die durch dessen Tod reichlichst erworbene Wohlthaten danken könne. Und da in den Collegiatkirchen an allen Sonntägen das Hochamt mit Ministration gehalten wird, so billigen Wir diesen löblichen Gebrauch und befehlen, um die Ehrfurcht gegen das heiligste Geheimniß des Altarssacraments desto mehr zu vergrössern, gleichfalls, daß die Ministration jedesmal mit Aussetzung des Hochwürdigsten Guts im Hochamte geschehe. Wir verbieten zugleich, daß, unter welcher Hora es auch geschehe, diejenigen, welche das Amt halten sowohl als die, so ministriren, nicht vor geendigtem Chor weggehen sollen, und befehlen ihnen, nach den vollendeten Messen wieder in den Chor zurückzugehen; und da ferner in den Collegiatkirchen bisher der Gebrauch war, im Hochamte an höhern Festen zum Offertorio zu gehen, und zuvor und hernach sich gegen die Prälaten und andere Umstehende jedesmal auf beiden Seiten des Chors feyerlich zu bücken; dieses aber bey Aussetzung des Hochwürdigsten Guts, als auf welches unsere ganze Verehrung, Aufmerksamkeit und Ehrfurcht gerichtet seyn sollte, ungereimt zu seyn scheint, so befehlen Wir, daß diese Complimenten, welche noch von den alten Zeiten, da diese Aussetzung sehr selten geschah, herrühren, wegen hierinn veränderter Kirchenzucht unterlassen werden sollen.

§. 26.

Von den Pfarreyen der Collegiatkirchen.

Was Wir indessen hiermit in Betreff der Ordnung im Chor zu verordnen für nöthig erachtet haben, soll allerdings alle Prälaten, Canonicos und

und Vicarios verbinden; es betrift also ohne allen Zweifel auch die Pfarrer der Stiftskirchen, die zugleich Vicarii sind. Dennoch erfodert ihr Amt, dessen Vorzug und Nutzen jedermann so bekannt ist, daß Wir hier nichts davon anführen, daß Wir sie von allen Verrichtungen der Jüngern befreyen, wie Wir sie auch hiermit davon frey sprechen. Uebrigens gestatten Wir ihnen den Vorzug vor allen Vicariis sowohl in als ausser dem Chor, ausgenommen was die allenfalls mit dem Seniorat verbundenen Nutzniessungen betrifft. Damit ferner alle Streitigkeiten, welche zuweilen hier und da in Ansehung der sogenannten Parochorum habitualium zwischen diesen und den Pfarrern nicht ohne Aergerniß und Verhinderung der Seelsorge entstehen, aufhören, so wollen Wir, daß dieses von einigen Dechanten behauptete Recht eines Parochi habitualis gänzlich aufhöre und erklären hiermit, daß die wirkliche Pfarrer der Stiftskirchen, in ihren Verrichtungen stehend, eben so wie andere Stadtpfarrer, niemand als nur Unserm Ordinariat unterworfen und von diesem allein abhängig seyn sollen. Indessen soll der Dechant das Recht behalten, am Aschermittwoch die geweihte Asche und am grünen Donnerstage das heilige Abendmahl unter die Mitglieder der Collegiatkirche auszutheilen.

Dritter Theil.

Von den Aemtern und Pflichten der Prälaten und anderer.

§. 27.

Da es erwiesen ist, daß Unsere Vorfahren die Würden und Aemter in der Kirche aus der Absicht gestiftet haben, damit Männer vorhanden wären, welche die Kirchenzucht als Aufseher und Führer im Stande erhielten, und da alle Verordnungen der Kirche befehlen, daß diejenigen, die zu solchen Würden erhoben werden, Ehre und Gehorsam von den Untern erwiesen werden soll, und daß jene Tugend, Lehre und Klugheit besitzen sollen, damit

damit sie diese Ehre verdienen und ihren Aemtern mit Nutzen vorstehen können: (*) „ so sollen deswegen die Wählenden sorgfältig darauf bedacht „ seyn, einen solchen vorzusetzen, der dem anzuvertrauenden Amte Genüge „ leisten könne, einen gesitteten, ernsthaften und mit Weisheit begabten „ Mann, denn sie müssen wohl wissen, daß ihnen, wenn sie bey einer so „ wichtigen Sache mit betrüglicher List oder nachlässig zu Werke gehen, vor „ dem Richterstuhle Gottes eine eben so grosse Strafe bevorstehe, als jenen „ schlechten Hirten oder Prälaten, die sie sich vorgesetzt haben. Es wird „ aber nicht ungestraft gegen den heiligen Geist gesündigt, welcher bey jeder „ Wahl um Eingebung und Beystand angerufen wird; auch wird GOtt „ es nicht ungeräch lassen, wenn jemand durch einen vor der Wahl geleisteten Eid den Namen Gottes unnützer weise misbraucht hat. (**) „ Es „ sey also ferne alle unerlaubte Simonie, alle Rücksicht auf Personen. Alle „ Bitten Fremder, aller Eindruck, Ehrsucht und Begierde zu herrschen „ muß aufhören. Es gehe also aus von dem Angesichte Gottes sein Werk, „ damit nemlich derjenige gewählt werde, der Vorzüge vor allen besitzt, der „ gelehrter, frommer und in jeder Tugend vortrefflicher ist. " Da Wir nun auch von Unserer Seite zur Ehre und Würde der Kirchen die minder tüchtigen bey Seite setzen und den Tüchtigen den Weg bahnen, auch zugleich dadurch den Endzweck dieser Einrichtung desto sicherer erreichen wollen, so verordnen und befehlen Wir, (***) „ daß diejenigen, welche in Zukunft zu „ Prälaturen anzunehmen sind, zuvor durch eine Untersuchung der Lehre, „ der Sitten und aller der Zucht, die zu der Aufsicht, zu welcher sie be= „ stimmt

(*) Synod. Colon. Provinc. de Anno 1535. P. I. cap. 8.

(**) Cap. 9.

(***) Conc. Mog. de An. 1549. cap. 63. Synod. Leod. de Anno 1548 cap. 2. In der Reformationsformel, so von Kaiserl. Majestät den geistlichen Ständen im Jahre 1548. vorgelegt und von denselben genehmigt und angenommen worden ist, Tit. *de Ordinatione & Electione Ministrorum Ecclesiæ.*

„ stimmt werden, erforderlich ist, genau geprüft werden sollen. Würden
„ die von uns angestellte untersuchende Richter dieselbigen nicht würdig be-
„ finden, so sollen sie unsere Bestätigung nicht erhalten, sondern abgewiesen
„ und andere tüchtigere und würdigere an deren statt angestellt werden. „
Wir wollen also und befehlen, daß die Wahlen der Prälaten in euern Kirchen in Zukunft nicht eher öffentlich bekannt gemacht, und die Gewählten nicht eher in den Besitz aufgenommen werden sollen, bis der Wahlbrief schuldigermassen an Uns geschickt worden und die Bestätigung darauf erfolgt sey. Eben so werden weder Wir (noch, wie Wir zu dem HErrn vertrauen, Unsere Nachfolger) inskünftige die Ertheilung irgend einer Kirchenwürde, so zu Unserer Verleihung erledigt geworden, ausfertigen lassen, bis der von Uns gewählte Candidat in der ebenfalls alsdann anzustellenden Prüfung würdig befunden worden sey. Von dieser Prüfung aber sollen Unsere wirkliche geistliche Räthe befreyt seyn, als für welche eine hinlängliche Vermuthung guter Sitten und erforderlicher Wissenschaft obwaltet. Und da diesen Würden nach dem Verdienst der Arbeit und grösserer Sorge auch grössere Gehalte angewiesen sind, keineswegs aber, daß solche von Unwissenden und angewöhnlichen Müssiggängern, die nichts als entweder Gewinn, oder schändlichen Wucher, oder Müssiggang, oder Bequemlichkeiten des Privatlebens dabey suchen, verzehrt werden sollen, so verordnen Wir ferner:
(*) „ daß alle, die den Würden eines Dechants, Scholasters, Custos
„ oder Sängers bereits vorstehen, oder solche noch in Zukunft erhalten mö-
„ gen, bey ihren Kirchen gegenwärtig (es wäre denn daß eine von Uns
„ erkannte Canonische Ursache zum Nutzen der Kirche ein anders erfordere)
„ nicht nur den Namen führen, sondern auch, damit sie ein grössers Ge-
„ halt mit Recht beziehen können, eine nützliche und des Namens würdige
„ Arbeit leisten, und nicht ohne gegenwärtig zu seyn die Einkünften allein
„ beziehen, auch kein Abwesender eine dieser Würden behalten, sondern jeder der
„ mit

(*) Conc. Mog. de An. 1549. Cap 73.

„ mit solchem Amte beehret ist, seiner Kirche nicht abwesend noch durch die „ um Lohn gedungene Arbeit anderer, sondern residirend selbst gegenwär„ tig diene; " und durch Arbeit, Dienst und Fleiß sollen sie die Aemter würdig verwalten, den Gottesdienst befördern, die Kirchenzucht in Ordnung erhalten, und Uns durch Arbeit und Dienst zu unterstützen sich befleissigen. Ferner wollen wir, daß alle, so zu den Prälaturen zu erwählen oder zu höhern Würden zu befördern sind, schon mit der Priesterlichen Würde beehret seyn sollen. Der Dechant soll, als das Haupt des Capitels, nicht nur vorzustehen, sondern auch nützlich zu seyn sich bemühen. Er soll allen zuträglich, keinem streng zu seyn suchen, die Fehlenden mit väterlicher Liebe ermahnen und bessern, schwerere Ausschweifungen oder Widerspenstigkeit aber und grössere Frechheiten, nach dem schicklichen Mittel, sogleich an Unser Vicariat berichten. Besonders soll er sich Amtswegen angelegen seyn lassen, was die Dienste der Kirche, den Lebenswandel geistlicher Personen, wie auch die Ordnung des Chors und des Capitels betrift. Damit ein Dechant dieses mit grösserm Nutzen und wirksamer zu bewerkstelligen vermöge, so muß er seinen Lebenswandel und seine Sitten also einrichten, daß er, als aufgestelltes Muster der Heerde, andere zur Nachahmung reize; er muß mit solcher Wissenschaft und Kenntniß begabt seyn, daß er andern richtigen Rath ertheilen könne; er muß in Besuchung des Chors so fleissig seyn, daß er die Mängel wahrzunehmen und zu verbessern im Stande sey. Deswegen wollen Wir auch, daß ihm die Wohlthat der Jubilation, in so weit solche mit dessen Amte unverbindlich ist, nicht zukommen solle. Da es sich gar nicht schicket, daß Zank und Streit unter denjenigen obwalte, welche als Brüder in dem Hause des HErrn einmüthig wandeln sollen, so soll er allerdings wachsam darauf seyn, daß, wenn er einen unter den Geistlichen seiner Gesellschaft entstandenen Streit merkt, er solchen sogleich in dem Ursprung beyzulegen suche; wenn er selbst Frieden und Eintracht liebet, so wird er solche auch andern einflösen und bewirken, daß sie nicht dadurch, daß sie einander beissen, sich selbst aufzehren. Er soll die Beförderung der

Ehre

Ehre Gottes, die Vermehrung des Gottesdienstes, und das grössere Wachsthum der eigenen Kirche und Zucht immer vor Augen haben und seinem Amte und Uns, die Wir in Ansehung der Gebrechen im Chor oder im Capitel oder der gegen die Zucht allerseits sich äussernden Fehler von dem Dechant immer die strengste Rechenschaft fordern werden, stets Genüge zu leisten sich befleissigen.

§. 28.
Von den Scholastern.

Die Scholaster sollen, so viel sie können, auf den Lebenswandel, die Sitten und den Fortgang der Domicellaren in den Studien aufmerksam seyn. Die in der Stadt Anwesenden sollen sie zuweilen zu sich kommen lassen und sie zur Gottesfurcht und zum Fleiß im Studiren ermahnen; die Abwesenden aber sollen sie dazu anhalten, daß sie ihnen jährlich die Zeugnisse ihrer Sitten und Studien zuschicken, worüber sie in einem Generalcapitel getreuen Bericht erstatten sollen. Sollte in Erfahrung gebracht werden, daß irgend ein Domicellar ein liederliches Leben führte, so soll solcher Unserm Vicariat angezeiget, und ohne dessen vorhergehende Bewilligung nicht zu Capitel gelassen werden. Ueberdieß sollen sie mit zween von dem Capitel dazu bestellten das Archiv besorgen, die Streitigkeiten und Rechtshändel der Kirche selbst führen, immer aber mit vorläufiger reifer Ueberlegung und Bewilligung des Capitels.

§. 29.
Von den Sängern.

Die Sänger sollen vorzüglich vor andern in Besuchung des Chors fleissig seyn. Denn ihr Amt ist, nach dem Dechant wachsam auf den Gottesdienst zu seyn. Uebrigens da ihnen meistens die Aufsicht über die Präsenzkammer anvertrauet ist, so sollen sie oder diejenigen, welche diesen Auftrag

erhalten haben, die Geschäften derselben so fleissig und getreu zu führen sich bemühen, daß die insgemein sehr schwachen Kräften der Präsenz auf alle bestmögliche Art wachsen und zunehmen.

§. 30.
Von den Fabrickmeistern.

Die Custodes oder Fabrickmeister, welche in Ermanglung der Custodum das Amt derselben versehen, sollen die heiligen Reliquien und andere Kostbarkeiten immer unter ihrem Schlüssel, und die Schlüssel zu dem Tabernakel im Sakristeyschrank verschlossen, verwahren, und von Amtswegen die gröste Sorge tragen, daß die nöthige Reinlichkeit und Pracht des heiligen Geräths und der ganzen Kirche (deren Zierde und Ordnung jeder geistliche lieben soll; denn sie ist der Ort, wo die Ehre Gottes wohnet,) erhalten werde. Jährlich sollen sie ein erneuertes Verzeichnis aller vorhandenen Geräthschaftsartickel dem Capitel vorlegen, mit Bemerkung des Abgehenden, damit deßfalls von dem Capitel bey Zeiten die nöthigen Vorkehrungen getroffen werden können. Um die Reinlichkeit desto besser zu erhalten, soll jeder Priester zu seinem Gebrauche ein besonders Humeral und Purificatorium halten, und solches im Winter alle Monat, im Sommer aber alle vierzehen Tage frisch nehmen.

§. 31.
Von dem Sacristan.

Der Sacristan soll unter der Aufsicht des Custodis, oder desjenigen, so dessen Amt versieht, dafür besorgt seyn, daß die Altäre, heilige Gefässe, Paramenten und Geräth immer rein und ganz seyen, und daß sich in der Sacristey alles in guter Ordnung befinde; wo er irgend an etwas einen Mangel oder Abgang bemerkt hat, soll er solches seinem Präfect unverzüglich anzeigen. Er soll die Altäre in reinem und sauberm

Stande

Stande erhalten, die Stühle und die Bänke im Chor, auch den Boden in der Kirche, so oft es nöthig ist und wenigstens die Woche einmal abkehren lassen.

§. 32.

Von den Succentor und Adstans.

Der Succentor und Adstans sollen, so wie es ihr Amt erfordert, immer bey dem Intoniren, Singen und Pausiren genaue Acht und Tact halten, da die andern im Chor auf sie aufmerken und ihren Stimmen folgen müssen.

§. 33.

Von den Capiteln, der Präsenzkammer, dem Archiv und dem Sigill.

Die ordentlichen Capitel sollen, wie bisher gewöhnlich gewesen, alle Monat oder alle Woche gehalten und ein gewisser Termin gleich anfangs vestgesetzt werden. Diesen sollen alle und jede Capitulares, die durch kein gültiges Hinderniß abgehalten werden, aus Liebe zum gemeinen Besten der Kirche und der Zucht fleissig und zwar in den Chorkleidern beywohnen; und es soll keines Entschuldigung angenommen werden, er habe denn die Ursache seiner Abwesenheit vor dem Anfang der Capitularischen Session anzeigen lassen, welche auch von dem Capitel genehmigt worden sey. Derjenige, welcher nach den in einigen Capiteln üblichen Gebeten oder nach vorgelesenem Protocoll der letztern Session gekommen ist, soll für abwesend gehalten werden; desgleichen auch derjenige, der aus dem Capitel fortgegangen ist, ehe der Dechant oder der, so das Directorium führt, das Capitel geschlossen hat; und solche sollen sowohl die Präsenzgelder als die sogleich zu erhaltende Vortheile für die Besuchung dieses Capitels verlieren.

Die Generalcapitel sollen immer mit Gebetern angefangen und beschlossen werden. Bey ihrem Stimmen geben sollen sie nicht dem Trieb der Leidenschaft, sondern dem Urtheil der Vernunft und der Billigkeit folgen.

Der Dechant soll die im Capitel abzuhandelnde Sache laut und deutlich vortragen, die Gründe dafür und dagegen allen die mit Gedult und Ernsthaftigkeit schweigen müssen, zu ihrem Unterricht vor allen Dingen erklären; hernach die Stimmen der andern nach der Ordnung befragen, welche ohne einander lärmend in die Rede zu fallen, zu geben sind, endlich soll er seine Stimme geben, durch die Mehrheit der Stimmen schliessen, und den Schluß in das Protocoll eintragen lassen. Das Protocoll soll von dem Secretario des Capitels sogleich nach geendigtem Capitel in ein gebundenes Buch sauber eingeschrieben werden, damit kein Verdacht entstehe, als wäre der Schluß indessen durch eines oder des andern Betrug verändert worden. Aus diesem Buche sollen in der nächsten Session, ehe etwas anders abgehandelt wird, die Acten des vorigen Capitels vorgelesen werden, damit man erfahre, ob und wie die Schlüsse zur Vollziehung gebracht worden, oder noch zu bringen sind. Wenn über etwas, so einen gegenwärtigen Capitular betrifft, zu berathschlagen ist, so soll dieser abtreten und solang, als diese Berathschlagung dauert, wegbleiben; wollte er nach geschehener gütlicher Ermahnung nicht abtreten, so soll dessen Widerspenstigkeit an Unser Vicariat einberichtet werden, damit gegen ihn mit der gebührenden Strafe verfahren werde.

Wir wissen, daß öfters im Jahre in der Stadt Maynz die sogenannten Convente der Geistlichkeit gehalten werden, welchen alle und jede Prälaten der Kirchen beywohnen können und solches zu thun pflegen. Da nun in denselbigen die Angelegenheiten, welche nicht nur die Prälaten, sondern auch entweder die Kirchen überhaupt, oder alle Glieder der Kirchen insbesondere betreffen, vorgetragen und abgehandelt werden; so befehlen Wir, daß in Zukunft die Prälaten, den Nothfall, da die Sache keinen Verzug

leidet,

leidet, ausgenommen, in dergleichen Conventen nichts im Namen der Kirchen oder einzelner Mitglieder unternehmen sollen, ohne zuvor von den Capiteln die Verhaltungsvorschrift, was sie thun können und sollen, erhalten zu haben. Hernach sollen die Prälaten in der nächsten Capitelsversammlung wieder genauen Bericht erstatten, was in dem letztern Convent der Geistlichkeit abgehandelt und beschlossen worden ist.

Wenn zu weilen in einer Capitelsversammlung nichts anders abzuhandeln vorfällt, so sollen die ältern Protocolle vorgelesen werden, damit dadurch die Canonici nach und nach eine genauere Kenntniß ihrer Kirche erlangen. Keiner soll sichs unterfangen, die Angelegenheiten des Capitels, ohne vom Capitel desfalls den Auftrag erhalten zu haben, zu betreiben. In denjenigen Collegiatkirchen, wo keine Capitula clausa sind, soll keiner hinfort zum Besitz eines Canonicats vor dem vierzehnten Jahre seines Alters zugelassen werden. Keiner soll gehalten seyn, um die erste oder zweyte Besitznehmung zu erhalten, sich ein ausserordentliches Capitel halten zu lassen, oder ein ordentliches für ein ausserordentliches zu erkaufen.

Die Capitel sollen von ihren zu Pfarreyen Präsentirten gar nichts unter dem Namen der promtorum, oder unter dem Titel der Fabric, oder unter irgend einem andern Vorwande fordern. Auch sollen sie sich nicht unterfangen, einen Eid von diesen zu Pfarreyen oder zu einem Altar Präsentirten in Zukunft abnehmen. Wenn sie erfahren, daß die zur Pfründe gehörigen Güter nicht gehörigermassen verwaltet werden, so sollen sie solches sogleich an Unser Vicariat einberichten. Die Präsenzkammer soll monatlich wenigstens einmal an gesetztem Tage und bestimmter Stunde, so hernach genau zu beobachten, und, wenn ein Hinderniß einfiele, am folgenden Tage gehalten werden. Fällt unter den abzuhandelnden Geschäften nichts neues vor, so sollen die Gefälleregister untersucht und andere zum Nutzen der Präsenz dienende Sachen vorgenommen werden. Die Beysitzer dabey sollen zum Theil Canonici und zum Theil Vicarii seyn.

Die

Die Aufsicht und Besorgung des Archivs sollen unter verschiedenen Schlössern zugleich mit dem Scholaster zween Canonici, oder auch ein Canonicus und ein Vicarius, so hierzu vom Capitel erwählt worden, führen, so daß keiner ohne die andern hineingehen könne. Diese sollen wöchentlich einmal an gesetztem Tage und zu bestimmter Stunde daselbst zusammen kommen, und alle Urkunde, Bücher, Briefe und Schriften untersuchen, auch alles, in guter Registratur gehalten, an seinen besondern Ort hinlegen. Was neues dazu kommt, soll sogleich in das Register eingetragen werden. Auch sollen von ihnen alle Stiftungsbücher und Abschriftenverzeichnisse, die sowohl zu den Präbenden als zur Präsenz gehören, fortgeführt werden. Niemanden soll irgend eine Urkunde im Original, ohne Revers scheine und Aufzeichnung in einem besondern zu diesem Ende zu haltenden Buche, herausgegeben werden.

Das grössere Sigill des Capitels soll in einem Kistchen, zu welchem der Dechant den Schlüssel in Verwahrung zu nehmen hat, verschlossen, im Archiv aufbehalten werden.

§. 34.

Von der Verwaltung der zeitlichen Güter.

Da es billig ist, daß derjenige, welcher dem Altare dienet, auch von dem Altare lebe, so müssen die Güter und Einkünften, die zu den Kirchen gehören, und aus welchen dieser Unterhalt hergenommen werden soll, mit grosser und gebührender Sorgfalt nnd mit der größten Treue verwaltet werden. Wir verordnen also zu diesem Ende folgendes. Die Güter, Pachte, Zehnten und andere Einkünften der Kirche, sie mögen nun zu den gemeinen Präbenden, oder der Präsenz oder auch ad corpora gehören, sollen alle zwanzig Jahre erneuert; die Urkunden und gerichtlich verfertigten Erneuerungen

im

im Archiv wohl verwahrt, die Erneuerung dessen, was seit langer Zeit nicht erneuert worden ist, sogleich vorgenommen werden. Wenn dieses nicht geschieht, so werden Wir gegen die nachlässigen Capitel mit den nöthigen Strafen verfahren.

Wir wiederholen die Verordnungen Unserer Vorfahren und verbieten, daß die Güter oder die Gerechtsame der Kirchen nicht ohne Vorwissen und Erlaubnis Unsers Vicariats veräussert, zu Erbzinnsgütern gemacht oder auch auf länger als zehen Jahre verpachtet werden. Die sogenannten Laudemialgelder von den Präsenzgütern sollen entweder nicht mehr bezahlt werden, oder der Präsenz zufallen. Alle sowohl gegenwärtige als zukünftige Capitalien sollen durch gerichtliche Hypotheck versichert werden, widrigenfalls sollen die dagegen handelnden Capitularen angehalten werden, die Summe der Kirche zu ersetzen. Die Uebertragung eines Capitals von einem Schuldner auf einen andern soll nicht erlaubet werden, es seye dann daß eine neue Hypotheck gerichtlich verfertiget werde. Allen Prälaten, Canonicis und Vicariis verbieten Wir, an solchen Orten, wo sie eigene Güter besitzen, die zur Kirche gehörigen Güter zu pachten oder die Einnahme des Zehenden zu besorgen; auch soll dergleichen Geschäft oder andere wirthschaftliche Besorgungen keinem jemals übertragen werden, der noch unter der Vormundschaft stehet. Wir verbieten auch, daß in Zukunft ausser der Ferienzeit die Vicarii nicht zur Einnahme der Zehnten geschickt, noch zu andern öconomischen Geschäften der Kirche ohne besondere Erlaubnis Unsers Vicariats gebraucht werden sollen. Sowohl die Präbend- als Präsenzhöfe sollen jährlich durch Deputirte mit Zuziehung eines Secretarii des Capitels untersuchet werden; Die Verfassung derselben soll in einem besonderen Protocoll aufgezeichnet, und zugleich die Erkundigung eingezogen werden, ob alle und jede den gewöhnlichen und schuldigen canonem zu den Ausbesserungen aufgewandt haben; hernach soll das Visitationsprotocoll in pleno Capitulo vorgezeigt und, nach geschehener Berichtserstattung von den Visitatoren, sollen die Nachlässigen zu den schuldigen Reparaturen

raturen unverzüglich angehalten werden. Auch dasjenige, was auf Kosten der Fabrick oder der Präsenz auszubessern ist, soll nach gemeinschaftlicher Berathschlagung und Einwilligung des Capitels ohne Verzug repariret werden. Niemand soll es in Zukunft erlaubet seyn, die mindeste Veränderung auf seinem Hofe, wenn es auch auf seine eigene Kosten geschehe, vorzunehmen, oder solchen entweder ganz oder zum Theil ohne vorherige Einwilligung des Capitels an Pachter zu vermiethen.

Kein Prälat, Canonicus oder Vicarius soll zween Höfe, die zur nemlichen Kirche gehören, besitzen.

Was gleichfalls von den Suspensionen einkömmt, das Versäumte in den Capiteln und die Einkünfte im Falle einer erledigten Pfründe oder Vicariusstelle sollen nicht unter die Gegenwärtigen ausgetheilet, sondern (den Sterbmonat ausgenommen) in die massas officiorum competentium gegeben werden. Deswegen sollen dergleichen Erträge unter besondern Rubricken in die respective Rechnungen gebracht werden. Sie sollen hinführo keine Stiftungen ohne vorherige Erlaubnis Unseres Vicariats annehmen.

§. 35.

Von den Rechnungen.

Alle Rechnungen sollen jährlich und zwar an den vorgesetzten Terminen von den Beamten dem Capitel vorgelegt werden; vernachlässigen sie solches, so sollen sie erinnert, und wenn sie zweymal unter Bedrohung der Absetzung vom Amte ermahnt worden sind und doch nicht Folge geleistet haben, so sollen sie ohne Verzug von dem Amte abgesetzt werden.

Die dem Capitel vorgelegten Rechnungen sollen sogleich den Revisoren zur Untersuchung übergeben werden, welche dafür besorgt seyn müssen, daß wenigstens in Zeit von vier Wochen von dem Tage der Rechnungsübergabe

an

an gerechnet, solche abgehöret werden können. Den ordentlichen Revisoren soll von Jahr zu Jahr noch ein anderer Capitular nach der Ordnung zugegeben werden, damit diese alle nach und nach eine nähere Kenntnis der zeitlichen Güter ihrer Kirche erhalten. Von den Revisoren sollen keine Recesse ausstehender Zinse gestattet werden, es wäre denn, daß die Rechnungssteller richtig bewiesen hätten, daß sie in Eintreibung derselben gebührend fleißig gewesen wären; ferner soll diesen eingeschärft werden, daß sie die Capitalien, von welchen seit drey Jahren die Zinnse ausstehen, den saumseligen Schuldnern nicht länger mehr lassen sollen.

Wenn die Rechnungen von den Revisoren genau untersuchet worden sind, so sollen sie in pleno Capitulo vorgelesen und abgehöret, bis zu Ende eingeschrieben, die Anweisungen der Revisoren auf der einen und die Erläuterungen der Rechnungssteller auf der andern Seite, und in der Mitte die Schlüsse des Capitels gesetzet werden. Die Paßivrecesse, wenn welche vorkommen, sollen nicht in den Händen der Rechnungssteller verbleiben, sondern sogleich in die Kiste gethan werden, jedes Amt soll sich eine besondere halten, zu welcher der Schlüssel dem Beamten zu übergeben ist. Diese Kiste soll in dem Archiv oder an einem andern sichern Orte unter zweyen verschiedenen Schlüsseln, welche zween Capitularen oder auch ein Canonicus und ein Vicarius zu behalten haben, aufbewahret werden. Wenn nun der Beamte Geld nöthig hat, so soll ihm, von diesen Capitularen so viel er bedarf, nach Vorschrift des Capitels gegeben, und die gegebene Summe aufbemerket werden.

Damit alle Einkünfte der Präbenden, über welche etwa besondere Rechnungen geführet werden, gleichsam mit einem Blicke übersehen werden können, so sollen diese besondere Rechnungen nach ihren Rubricken nur summarisch in einer Generalrechnung, z. E. der Kellerey angeführet, und, als derselbigen zugesetzet, beygefüget werden. Endlich soll ein Exemplar einer jeden abgehörten Rechnung jährlich Unserm Vicariat überschicket werden.

Da die Präsenzeinkünfte meistens sehr gering sind, so, daß sie zur nöthigen Unterhaltung kaum hinreichen, so soll nebst den Beysitzern der Präsenzkammer das ganze Capitel alle Sorge dafür tragen, daß es allen Schaden und Nachtheil von den zur Präsenz gehörigen Gütern abwende, und die Aufnahme und das Wachsthum derselben auf alle Art und Weise befördere. Die Beamten sollen von dem Capitel angehalten werden, daß sie in Austheilung der Antheile, sowohl von den Präbenden als von der Präsenz die genaueste Gleichheit in Quantität und in Qualität beobachten, und nicht einem alles geliefert werde, da indessen die andern noch nichts erhalten haben.

Da aber die Canonici wegen der einkommenden Erträge von den Präbenden leichter die Austheilungen abwarten können, als die Vicarii, so soll bey Austheilung der Präsenzantheile der Beamte immer den Anfang mit den Vicariis machen und so weiter bis auf die Canonicos fortfahren.

Mit Allmosen oder andern ins **Insgemein** zu bringenden Ausgaben soll die Präsenz nicht beschweret, sondern sollen solche zu zwey Drittel aus der Präbend und zu einem Drittel aus der Präsenz ordentlich bestritten werden.

§. 36.

Von den Statuten.

„ Da fast alle Stiftskirchen, so viele deren sind, ihr besonders Sta„ tutenbuch haben, welche nicht nur unter sich ohne irgend eine billige Ur„ sache verschieden, sondern, was noch ärger ist, darinn übereinstimmend „ sind, daß sie öfters nach Privatleidenschaften vermehrt werden und zuneh„ men, und das meiste darunter sich befindet, (*) so mehr Gewinnsucht als „ Frömmigkeit verräth und mehr zur Ungleichheit als zur Gleichheit dienet; daher

(*) Synod. Colon. provinc. de Anno 1536. Cap. 19. Parte 3.

„ daher die Uneinigkeit unter den Brüdern genähret, die Eintracht aber zer„trennet und zerrissen wird und obgleich (fährt der Synodus in der ange„führten Selle fort) das meiste darunter ungerecht befunden wird, so wer„den doch alle neu aufgenommene angehalten, daß sie sich zur Beobach„tung solcher Statuten (auch da sie nicht das mindeste von dem, was dar„inn steht, wissen) ohne einige Wahl oder Bedenken durch einen Eid ver„pflichten müssen, da doch der Eid nicht das Band der Ungerechtigkeit seyn „noch sich bis auf unbekannte Sachen erstrecken soll. Da nun in euern „Kirchen solche Gewohnheiten (*) herrschen und fälschlicher weise einge„führt worden sind, die gegen das göttliche und gegebene Gesetz und die „Vernunft streiten, da sie gar keine Beziehung auf die Kirche und den „Gottesdienst, sondern vielmehr auf das Fleisch oder Privatnutzen, oder „die Hoffnung, auch etwas in den Pfründen für sich oder die Seinigen zu „erhalten, haben, und in der Gelderpressung, ehe einer zu dem Besitz „der Pfründe zugelassen wird, welches allerdings und offenbar den Schein „eines Verkaufs und unerlaubter Simonie hat, in Annehmung an Wein, „Getraide, in übertriebenen Exspectanzjahren, in der sogenannten Eman„cipation der Doctorum und vornehmern Personen; und obgleich hierunter „unzählige Dinge gefunden werden, die sich weder auf Billigkeit, Ge„rechtigkeit, noch irgend einen ehrbaren Endzweck gründen, so werden doch „alle angehalten, daß sie sich zur Beobachtung dergleichen Statuten und Ge„wohnheiten ohne alle Wahl noch Bedenken, ja sogar auch zur Erfüllung sol„cher Sachen, die veraltet, abgeschafft und seit sehr langer Zeit ausser allen „Gebrauch gekommen sind, eidlich verpflichten müssen."

Damit Wir nun die unerlaubte und unnütze Erpressung der Eide abwenden, damit der Name Gottes nicht entheiliget werde, und damit Wir alle Statuten, die, wie bekannt ist, nur von Uns die verbindende Gewalt eines

(*) Synod. Provinc. Moguntina sub Archiepiscopo Theodorico An. 1451. Tit. *de corruptelis & abusionibus Canonicorum.*

eines Gesetzes erlangen können und Unserer Uns zur Regierung anvertrauten Kirche immer unterworfen seyn müssen, und die Beförderung des Gotdienstes sowohl als des Nutzens der Stiftskirchen nach den Umständen der heutigen Zeiten und Personen, die sich seit einigen Jahrhunderten beträchtlich verändert haben, nach den Gesetzen der Billigkeit, der Gerechtigkeit und der gesunden Vernunft einrichten und in Ordnung bringen, (*) „ so „ wollen Wir die Statuten- und Gewohnheitsbücher untersuchen, damit das„ jenige, was gegen die geistliche Reinigkeit und gegen die brüderliche Liebe „ streitendes oder mit der Kirchenzucht und der gesunden Vernunft nicht „ recht übereinstimmendes darinn gefunden wird, von Uns abgeschafft und „ verbessert werde;" unerachtet der Gebräuche oder des Herkommens, als welche in diesem Stücke für verderbliche alte Irrthümer von Synodis immer gehalten und als solche verworfen worden sind. Wir werden nach Unserer Bischöflichen Gewalt allerdings alles verordnen, was zum grössern Nutzen der Kirchen, so uns stets das vornehmste Gesetz seyn wird, beyzutragen, Wir nach den Regeln der Frömmigkeit und der Gerechtigkeit in dem Herrn erachten werden. Wir werden alle schändliche Gewinnsucht und unschickliche Zänkereyen vertreiben und euch die bisher allerdings unrechtmässiger weise von einem grossen Theil der Capitel willkührlich angemaßte Gewalt, die Statuten eigenmächtig für sich und ihre Nachfolger abzulassen, zu verändern, abzuschaffen, zu mehren, zu mindern, und davon zu befreyen, nehmen und auf der Hut seyn, daß Unsere Gesetze in keinem Puncte übertreten werden, „ und also verhindern, (**) daß hinfüro gar keine neue Statuten in „ dergleichen Kirchen, ohne Uns darum zu befragen, errichtet werden." Wir wollen deswegen, daß alle Stiftskirchen indessen ihre Statuten nebst den bisher gültig gewesenen Observanz- und Gewohnheitsregeln, sie mögen nun geschrieben seyn oder nicht, innerhalb zween Monaten an Unser Erzbischöffliches Vicariat überschicken und darüber getreulich Bericht erstatten sollen.

Indessen

(*) Synod Colon. I. cit.

(**) Synod. Col. l. c.

Indessen schränken Wir das durch diese Unsere Verordnung gegebene Gebot, das studium biennale betreffend, nach demjenigen, was oben davon gesagt worden ist, also ein, daß Wir Unsere wirkliche geistliche Räthe, wie auch die Doctores in Theologia oder Jure Canonico, die auf Unsern Universitäten zu Maynz oder Erfurt promovirt worden sind, von diesem Gebote ausnehmen und sie von dessen Beobachtung, da sie den Endzweck desselben so vorzüglich erfüllt haben, frey sprechen

Endlich wird allen Dechanten eingeschärft, daß sie alle für die Geistlichkeit zur Zeit Unserer Erzbischöfflichen Regierung ergangene Verordnugen in das Protocoll des Capitels, wenn solches noch nicht geschehen ist, ganz eintragen lassen und in Zukunft damit fortfahren sollen.

Dieß ist, was Wir zur Erreichung des besten Endzwecks, nemlich der genauen Zucht der Uns anvertrauten Geistlichkeit, zur Beförderung sowohl der geistlichen als zeitlichen Wohlfarth der Stiftskirchen in Unserm Erzbisthum aus Väterlicher Zuneigung und aus Hirteneifer einstweilen verordnet und vestgesetzt haben.

Den Dechanten und Capiteln geben Wir in der Tugend des heiligen Gehorsams den Auftrag und geben es ihnen nachdrücklichst auf ihr Gewissen, daß sie alle in dieser einstweiligen Verordnung enthaltene Gebote aufs schleunigste zur Vollziehung bringen und alle getreu und unaufhörlich beobachten sollen.

„ Weiter, (*) liebe Brüder! was wahrhaftig ist, was schamhaft, was „ gerecht, was heilig, was lieblich, was eines guten Geruchtes: ist etwa ein „ Tugend, ist etwa ein Lob der Zucht, dem denket nach; (**) verharret in der „ Zucht; GOtt erzeiget sich euch als den Kindern; "alle Züchtigung aber, wen sie

(*) Apost. ad. Philip. 4. v. 8.
(**) Ad Hebr. 12.

sie währet, bedünkt sie uns nicht frölich, sondern ein trauriges Ding zu seyn; hernach aber wird sie denen, die dadurch geübt werden, eine friedsame Frucht der Gerechtigkeit geben; darum richtet die lassen Hände und die geschwächten Knie wieder auf; befleissiget euch der Heiligung, ohne welche niemand GOtt sehen wird. Uns aber, die Wir bey diesen Verordnungen keine andere Absicht gehabt haben, als die Ehre Gottes und das Heil der Geistlichkeit, wird nichts erwünschters seyn können, als daß solche also gehalten werden, daß die den Uebertretern angesetzte Canonische Strafen nicht statt finden. Zu dessen Erfüllung ertheilen Wir Unsern Erzbischöflichen Segen aus innerster Zuneigung des Herzens und im Vertrauen auf die Barmherzigkeit des oberstén Seelenhirtens. Zu dessen allen Beurkundung Wir gegenwärtiges eigenhändig unterschrieben und mit Beydruckung Unsers geheimen Siegels haben bestätigen lassen. Aschaffenburg, den 22ten Julii 1780.

L. S.

Friedrich Karl Joseph,

Erzbischoff und Churfürst

zu Maynz.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Friedrich Karl

Des Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich Karl Joseph, des heil. Stuhls zu Mayntz, Ertzbischoffen, und des heil. Römischen Reichs durch Germanien Erzkanzlern und Churfürsten, Fürstbischoffen zu Worms, Hirtenbrief oder einstweilige Verordnung für die im Maynzer Erzbißthum

Frankfurt am Mayn 1780

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- Th H 2631
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11287253-0
VD18 12253294-001